

Manual

Anforderungen und Praxishinweise für die Gründungsberatung und -begleitung von gründungsinteressierten Menschen mit (Schwer-)Behinderung.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



B.E.S.S.E.R.



aus Mitteln des Ausgleichsfonds



Manual aus dem Projekt

„Barrierefrei Existenzgründen.

Selbständig und erfolgreich im Erwerbsleben mit Behinderung“
(B.E.S.S.E.R.)



Anforderungen und Praxishinweise für die Gründungsberatung und -begleitung von gründungsinteressierten Menschen mit (Schwer-)Behinderung.

Manual aus dem Projekt

„Barrierefrei Existenzgründen.

**Selbständig und erfolgreich im Erwerbsleben mit Behinderung“
(B.E.S.S.E.R.)**

Das Institut für Freie Berufe und Social Impact übernehmen keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Beide Organisationen behalten sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haften das Institut für Freie Berufe und Social Impact für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne – sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung – im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Grundlagen zu Selbständigkeit und Schwerbehinderung	8
2.1. Ausgangslage – Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsmarkt	9
2.2. Verbreitete Vorbehalte	10
2.3. Realitätscheck – Menschen mit Schwerbehinderung gründen gerne und erfolgreich	12
3. Jede Behinderung hat Auswirkungen auf die Gründung – Standards der Gründungsberatung für Menschen mit Schwerbehinderung	15
3.1. Der Beratungsansatz (Methode)	17
3.2. Besondere Anforderungen an die Gründungsberater:innen	18
3.3. Sprechen über die Behinderung und Dokumentation in der Beratung	19
3.4. Einige Beispiele für Auswirkungen von (Schwer-)Behinderungen auf die berufliche Selbständigkeit	20
3.4.1. Elementare Ressourcen und Fähigkeiten	20
3.4.2. Soziale Ressourcen und Fähigkeiten	22
3.4.3. Emotionale Ressourcen und Fähigkeiten	23
3.4.4. Selbstbild	23
3.4.5. Sonstiges	24
4. Besondere Beratungs- und Informationsbedarfe von gründungsinteressierten Menschen mit Schwerbehinderung	25
4.1. Barrierefreiheit in der Beratung	26
4.1.1. Außenkommunikation	26
4.1.2. Räumlichkeiten	27
4.1.3. Kommunikation in der Beratung	27
4.1.4. Anbieten alternativer Beratungssettings	28
4.2. Soziale Absicherung und Sozialversicherung	29
4.2.1. Alterssicherung	29
4.2.2. Krankenversicherung	33
4.2.3. Pflegeversicherung	37
4.2.4. Unfallversicherung	38
4.2.5. Arbeitslosenversicherung	40
4.3. Erwerbsminderung und Selbständigkeit	43
4.3.1. Erwerbsminderung	43
4.3.2. Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung	43
4.3.3. Leistungen bei Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung	43
4.3.4. Erwerbsminderungsrente und Selbständigkeit in der Deutschen Rentenversicherung	43
4.3.5. Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und Selbstständigkeit	44
4.3.6. Erwerbsminderungsrente und ergänzende Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und Selbstständigkeit	45
4.3.7. Bürgergeld und Selbstständigkeit (bei teilweiser Erwerbsminderung, Selbstständigkeit und ergänzendem Bezug von Bürgergeld)	45

5. Nachbegleitung	48
5.1. Finanzmanagement	50
5.2. Persönlicher Umgang mit der Gründung	50
5.3. Unterstützung bei bürokratischen Themen	52
5.4. Aufsetzen von Prozessen	53
6. Personalschulungen und Schulungsbedarfe	54
7. Mentoring	58
7.1. BESSER – Das Mentoring	59
7.2. Das Tandem – der Kern	59
7.3. Das Matching – Der Schlüssel zum Erfolg	59
7.4. Supervision	60
7.5. Die zentralen Veranstaltungen – der Rahmen	61
7.6. Stammtische	62
7.7. Fazit des Mentoring-Programms	64
8. Öffentlichkeitsarbeit	65
8.1. Kontakt zu Einrichtungen, die mit der Zielgruppe des Projekts in Kontakt stehen	66
8.2. Kontakt zu Einrichtungen der konventionellen Gründungsberatung	67
8.3. Nutzung von Medien	67
8.4. Weitere Optionen	67
9. Datenschutz	68

1. Einleitung

Eine Existenzgründung ist immer ein komplexer Vorgang, bei dem diverse Herausforderungen gelöst und unterschiedliche Themen bearbeitet werden müssen. Das betrifft die Geschäftsidee, die Rechtsform und Organisation des Unternehmens, Anmeldepflichten und behördliche Auflagen, die Finanzierung, die Marktsituation (einschl. Konkurrenzlage und Zielgruppenmerkmalen), das Marketing, die Eigenschaften und Wünsche der Gründer:innen u.a.m. Typischerweise werden dabei individuelle Lösungen benötigt, die dann die Grundlage für eine tragfähige Gründung bilden.

Soll die Gründung erfolgreich sein, müssen alle genannten Aspekte im Business- und Finanzplan ihren Niederschlag finden, unabhängig davon, ob die Gründer:innen eine Behinderung haben oder nicht. Allerdings treten bei Menschen mit Behinderung zu den allgemeinen noch spezifische Anforderungen hinzu, die mit den Behinderungen in Zusammenhang stehen.

Das vorliegende Manual ist als Unterstützung für die Beratungspraxis bei der Existenzgründung von Menschen mit Behinderung gedacht und richtet sich vor allem an Beratende, die bereits Erfahrung mit der „klassischen“ Gründungsberatung haben und sich im Bereich Existenzgründungsberatung für Menschen mit Behinderung weiterqualifizieren wollen. Für andere Personenkreise, die sich mit dem Thema vertraut machen möchten, kann es ebenfalls als Informationsgrundlage dienen.

Inhaltlich konzentriert sich das Manual auf Gründungsbedingungen, die speziell bei Menschen mit Schwerbehinderung zu beachten sind. Sein Fokus liegt daher einerseits auf den Beratungs- und Informationsbedarfen, die diesen Personenkreis bei der Gründung in besonderer Weise betreffen, andererseits auf besonderen Fördermöglichkeiten, die speziell Menschen mit Schwerbehinderung bei ihren Gründungsvorhaben und im Zuge ihrer beruflichen Selbständigkeit zur Verfügung stehen. Die Themen der „klassischen“ Gründungsberatung, die für die Gründungsvorhaben von Menschen mit Schwerbehinderung ebenfalls relevant sind, werden hingegen nur am Rande behandelt. Zu ihnen existiert bereits eine Vielzahl von Leitfäden, Manualen, Websites und anderen Informationsmöglichkeiten, die sich intensiv mit allgemeinen Gründungsfacetten befassen.

Eine Ausnahme bildet das Kapitel „4.2 Soziale Absicherung und Sozialversicherung“, da auf diesem Gebiet unserer Erfahrung nach die konventionellen Beratungsangebote von Banken, Wirtschaftskammern sowie Steuer- und Unternehmensberater:innen häufig noch lücken- und zum Teil sogar fehlerhaft sind. Die daraus resultierenden Beratungslücken haben für gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung oft gravierende Folgen: Immer wieder treten Menschen mit Schwerbehinderung mit unserem Gründungsberatungsangebot in Kontakt, die sich bereits selbständig gemacht und im Zuge dessen Entscheidungen getroffen haben, die sich nicht oder kaum noch korrigieren lassen und für diese Gründer:innen große Nachteile mit sich bringen.

Für Menschen mit Schwerbehinderung gelten zunächst sämtliche Sozialversicherungsregeln, die für alle anderen auch gelten. Darüber hinaus können sie in vielen Fällen zusätzliche Förderungen beantragen bzw. es gelten ergänzende Regelungen. Diese besonderen behindertenspezifischen Regelungen sind nur nachvollziehbar auf der Basis der allgemeinen Grundlagen der Sozialversicherung. Deshalb haben wir uns entschlossen, Sozialversicherungsfragen, die auch für Menschen ohne Behinderung relevant sind, im vorliegenden Manual eingehender zu behandeln.

Dieses Manual geht im Folgenden zunächst auf die Grundlagen der Selbständigkeit und Schwerbehinderung ein, befasst sich daraufhin mit den guten Standards der Gründungsberatung für den betreffenden Personenkreis, geht sodann auf besondere Informations- und Beratungsbedarfe ein, die Menschen mit Schwerbehinderung bei Fragen der Existenzgründung haben, und befasst sich im nächsten Schritt mit Bedarfen der Nachbegleitung, wenn eine berufliche Selbständigkeit bereits aufgenommen wurde. Es folgen Ausführungen zu Personalschulungsanforderungen, Unterstützungsmöglichkeiten durch Mentoring-Programme, zum Vorgehen bei der Öffentlichkeitsarbeit und Hinweise zu Datenschutzanforderungen, die bei derartigen Angeboten zu beachten sind.

Hinweis und Warnung: Die Lektüre diese Manuals alleine qualifiziert noch nicht zur bzw. zum Gründungsberater:in für Menschen mit Schwerbehinderung, der/die den vielfältigen Herausforderungen gerecht wird, die eine professionelle Beratung für diese Zielgruppe mit sich bringt. Die Gründungsberater:innen, die in den Projekten BESSER oder enterability arbeiten bzw. gearbeitet haben, hatten z.B. bereits Berufserfahrungen im Bereich zielgruppenspezifische Gründungsberatung (Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, junge Menschen etc.), zudem haben sie alle zu Beginn Ihrer Tätigkeit an mehrtägigen Fortbildungen zur Gründungsberatung von Menschen mit Schwerbehinderung teilgenommen. Seitdem besuchen sie berufsbegleitend kontinuierlich Weiterbildungen zu spezifischen behinderungsrelevanten Themen, die mit der beruflichen Selbständigkeit in Zusammenhang stehen. Außerdem wurden sie zu Beginn ihrer Tätigkeit eng durch erfahrene Mentor:innen begleitet.

2

Grundlagen zu Selbständigkeit und Schwerbehinderung

**Ausgangslage –
Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsmarkt**

Verbreitete Vorbehalte

**Realitätscheck –
Menschen mit Schwerbehinderung gründen gerne
und erfolgreich**



2. Grundlagen zu Selbständigkeit und Schwerbehinderung

2.1. Ausgangslage – Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsmarkt

Die Teilhabechancen haben sich für Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsmarkt in den letzten Jahren nicht zuletzt dank rechtlicher Änderungen, der Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Instrumente, digital gewonnenen Flexibilitätsspielräumen und der demografisch bedingten Verknappung des Arbeitskräfteangebots verbessert. Dennoch befinden sich Menschen mit Schwerbehinderung nach wie vor in einer spürbar schlechteren Erwerbslage als Personen, die keine Behinderung haben: Sie beteiligen sich insgesamt deutlich seltener am Arbeitsleben, besitzen weniger Chancen – auch wenn sie über höhere Bildungsabschlüsse verfügen –, in reguläre und hochqualifizierte Beschäftigungsverhältnisse zu gelangen, und erzielen häufig niedrigere Erwerbseinkommen als andere Bevölkerungsgruppen. Ihren Lebensunterhalt bestreiten sie seltener aus eigenen Erwerbseinkommen als Menschen ohne Schwerbehinderung. Zudem bleiben sie in der Regel länger ohne Arbeit, wenn sie ihre Beschäftigung verlieren. Dazu kommt, dass Betriebe in Deutschland insgesamt nur eingeschränkt passgenaue berufliche Möglichkeiten bereithalten, damit Menschen mit Schwerbehinderung gleichberechtigt am betrieblichen Leben teilhaben können. Für Frauen mit Schwerbehinderung gestaltet sich die Erwerbssituation noch schwieriger als jene von Männern.

Die schwierigere Erwerbssituation von Menschen mit Schwerbehinderung setzt sich im Bereich der beruflichen Selbständigkeit fort. Es gelingt diesem Personenkreis deutlich seltener als anderen, in eine selbständige Tätigkeit zu wechseln. Deshalb haben sie auch geringere Chancen, eine Phase der Arbeitslosigkeit erfolgreich durch eine Existenzgründung zu beenden. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch infrastrukturelle Defizite, denn abgesehen von einigen wenigen lokal begrenzten und zum Teil auch nur auf bestimmte Behinderungsarten spezialisierten Angeboten existieren derzeit kaum Beratungsmöglichkeiten, die gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung bedarfsgerecht bei ihrem Gründungsvorgaben unterstützen können. Allgemeine Beratungsangebote für Fragen der Existenzgründung gibt es reichlich, aber diese sind meist nicht auf die vielfältigen und oft speziellen Informations- und Beratungsbedarfe des betreffenden Personenkreises eingerichtet. Zudem fehlt es diesen Angeboten oft an Kenntnissen über spezielle Fördermöglichkeiten, die in diesem Bereich zur Verfügung stehen, und auch die Barrierefreiheit ist nicht immer gegeben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Gründer:innen mit Behinderung immer wieder davon berichten, dass ihnen von allgemeinen Gründungsberatungsstellen wegen Bedenken, die direkt mit der (Schwer-)Behinderung zusammenhängen, von ihrem Gründungsvorhaben abgeraten wurde.

2.2. Verbreitete Vorbehalte

Berufliche Selbständigkeit und (Schwer-)Behinderung werden in der Öffentlichkeit nach wie vor kaum zusammengedacht. Die Option, dass sich Menschen mit Schwerbehinderung genauso selbständig machen können wie andere, kommt vielen nur selten zu Bewusstsein. Das liegt auch daran, dass kaum jemand Unternehmer:innen kennt, die öffentlich zu ihrer (Schwer-)Behinderung stehen.¹

Zu diesem Mangel an öffentlich bekannten Beispielen kommt noch hinzu, **dass viele Akteure, die sich mit der Erwerbsteilhabe von Menschen und Schwerbehinderung befassen, einer beruflichen Selbständigkeit dieses Personenkreises kritisch oder sogar ablehnend gegenüberstehen.** Oft dominiert in den Gründungsbegleitsystemen, klassischen Wohlfahrtsverbänden und Behörden die Sicht, dass Menschen mit Schwerbehinderung den Herausforderungen der Selbständigkeit nicht gewachsen seien oder dass die Gründung einen gefährlichen Irrweg darstelle, der Menschen mit Schwerebehinderung überfordere und in prekäre und selbstausbeuterische Arbeitsverhältnisse bringe. **Für Frauen mit Schwerbehinderung kann die Situation noch schwieriger sein, etwa wenn sie in männlich dominierten Branchen gründen wollen oder stärker in Care-Tätigkeiten eingebunden sind.** Verbreitet sind nach unseren Gründungsberatungserfahrungen vor allem folgende Vorbehalte und Vorurteile:



1.

„Menschen mit Schwerbehinderung sind nicht leistungsfähig. Sie schaffen das nicht.“

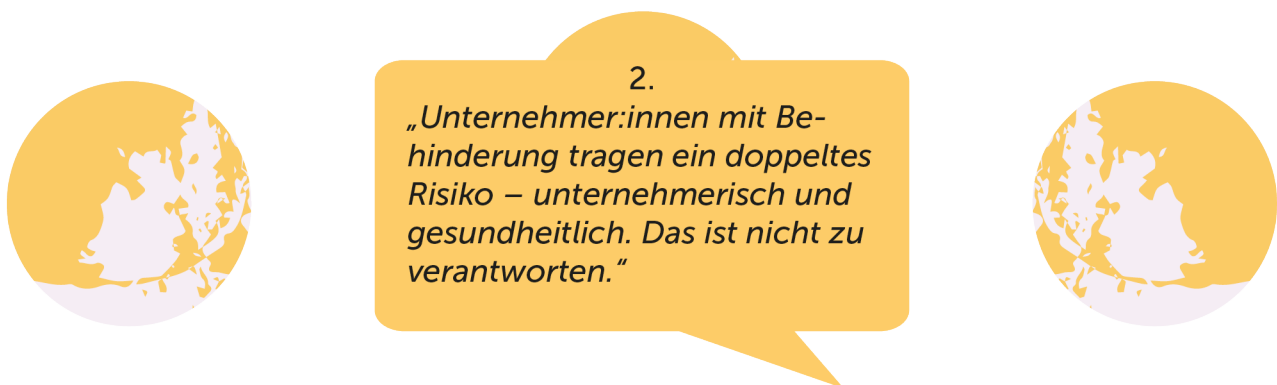


Menschen mit Schwerbehinderung, die sich mit einer guten Geschäftsidee selbständig machen wollen, sind häufig mit dem Vorurteil konfrontiert, sie seien nicht leistungsfähig genug und daher den Belastungen einer Unternehmensgründung und -führung nicht gewachsen. Diese Haltung ist nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch bei Mitarbeitenden verschiedener Behörden, Banken und anderer gründungsrelevanter Organisationen verbreitet. Sie kommt nicht nur bei Personen vor, die keine Behinderung haben. **Auch viele Menschen mit Schwerbehinderung trauen sich und anderen eine Existenzgründung nicht zu. Es fehlt ihnen an positiven Rollenvorbildern und ermutigenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen,** die auch heute noch oft geprägt sind von der stereotypen Vorstellung der Hilfsbedürftigkeit und Unselbständigkeit dieses Personenkreises und einem eher geringen Zutrauen in dessen Fähigkeiten.

¹ Den Gründungsberater:innen von IFB und Social Impact haben im Laufe ihrer Tätigkeit mit vielen Selbständigen, die eine Schwerbehinderung haben, Bekanntschaft gemacht, denen ihre Behinderung nicht auf den ersten Blick anzusehen ist und die ihre Behinderung auch nicht öffentlich kundtun.

Häufig wird außerdem unterstellt, dass es sich bei den Plänen der beruflichen Selbstständigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung üblicherweise um sog. „Notgründungen“ handle, die mit dem vermuteten Makel behaftet sind, nicht erfolgreich sein oder dauerhaft bestehen zu können.

Die genannten Vorstellungen bilden den Hintergrund dafür, dass dem betreffenden Personenkreis häufig von einer Existenzgründung abgeraten oder notwendige Unterstützung in Form von Beratung, Krediten oder Fördermitteln verwehrt wird.



Mit Blick auf die unternehmerischen Risiken wird Menschen mit Schwerbehinderung oft dazu geraten, sich lieber eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen, die ihnen mehr Sicherheit und Schutz bietet. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang typischerweise auf die doppelte Unsicherheit von unternehmerischem Geschäftsleben und gesundheitlicher Stabilität, denn zum einen sei bei selbständigen Tätigkeiten nie klar, wie sich das Geschäft in Zukunft entwickelt, während zugleich der Sozialversicherungsschutz geringer ausfällt als in einem Anstellungsverhältnis, zum anderen lasse sich auch nicht abschätzen, ob sich die gesundheitliche Situation weiter verschlechtert und die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt.

Daher ist beim Personal verschiedener für Gründungsvorhaben relevanter Organisationen die Auffassung verbreitet, dass für Menschen mit Schwerbehinderung nur eine klassische sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Frage kommt, bei der sie besser abgesichert sind, während eine Unterstützung der Gründung schwach ist oder gänzlich verwehrt bleibt. **So gut gewollt die Motive dafür sein mögen, bleiben sie doch dem „fürsorglichen“ Denken verhaftet, das gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung bevormundet und eine eigenständige Entscheidungskompetenz abspricht.**

Besonders schwierig gestaltet sich diese Situation bei anhaltend positiver Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, bei der es ausreichend Möglichkeiten zu geben scheint, in ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis zu gelangen.


3.

„Menschen mit Schwerbehinderung wollen sich gar nicht selbständig machen.“



Teils verbunden mit den beiden bereits beschriebenen Vorbehalten kommen viele zu dem Schluss, dass Menschen mit Schwerbehinderung gar nicht den Wunsch hätten, sich selbständig zu machen. Stattdessen hätten sie ein großes Sicherheitsbedürfnis und wüssten, dass sie mit einer Gründung überfordert wären, weshalb sie andere Optionen auf dem Arbeitsmarkt suchen würden. Des Weiteren gebe es angesichts des sich verstärkenden Arbeits- und Fachkräftemangels gar keine Notwendigkeit für Menschen mit Schwerbehinderung, sich selbständig zu machen.

2.3. Realitätscheck – Menschen mit Schwerbehinderung gründen gerne und erfolgreich

Aus der Beratungspraxis für gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung wissen wir, dass die genannten Vorbehalte und Vorurteile die Realität nicht adäquat widerspiegeln, sondern, dass es viele Gegenbeispiele gibt.


1.

Menschen mit (Schwer-) Behinderung sind erfolgreich als Selbständige. Sie sind gerne als Selbständige tätig.

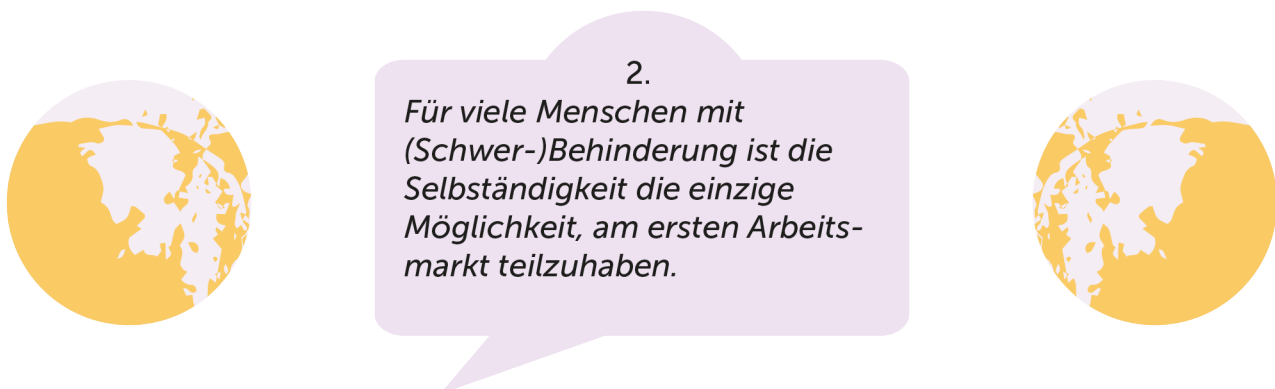


Unsere langjährige Erfahrung im Bereich Gründungsberatung von Menschen mit Schwerbehinderung zeigt, dass diese Menschen durchaus gerne gründen und selbständig tätig sind. Mit Unterstützung des Projekts „Barrierefrei Existenzgründen. Selbständig und erfolgreich im Erwerbsleben mit Behinderung“ (BESSER) haben nach knapp zweieinhalb Jahren Beratungstätigkeit etwa 90 Menschen mit Schwerbehinderung in Bayern und Baden-Württemberg gegründet, davon etwa zwei Drittel im Vollerwerb. Zudem berät das Projekt enterability von Social Impact in Berlin seit 2004 gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung. Mit seiner Unterstützung haben sich seit Februar 2004 mehr als 650 Menschen im Haupterwerb beruflich selbständig gemacht. Etwa genauso viele Menschen mit Schwerbehinderung haben (zunächst einmal) im Nebenerwerb gegründet. Einige von ihnen haben nicht nur für sich selbst Arbeitsplätze

geschaffen, sondern noch weitere Personen in ihrem Unternehmen eingestellt. Die Beständigkeit dieser Unternehmen ist beeindruckend: Zu jedem Messzeitpunkt in den letzten 20 Jahren waren mehr als 75 Prozent der Gründer:innen weiterhin als Selbständige aktiv. **Gleichzeitig bedeutet nicht jede Gründung, die formal als nicht mehr existent geführt wird, dass das Unternehmen gescheitert ist**, denn darunter finden sich auch Selbständige, die sich mittlerweile im Ruhestand befinden wie auch solche, die verstorben sind oder nach Jahren der Selbständigkeit dann doch wieder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben.

Ob die Gründer:innen letztlich mit ihrer Selbständigkeit zufrieden sind, hängt auch, aber nicht nur vom Gelderwerb ab. Große Bedeutung haben auch Fragen der Teilhabe, soziale Kontakte, die Bewährung am Markt, Respekt, Anerkennung und Würde. Hakan Ayırmaz, der einen Online-Handel mit Handys und Notebooks führt, drückt es so aus:

„Aufgrund meiner offensichtlichen Behinderung bin ich in meinen bisherigen Arbeitsverhältnissen häufig herabwürdigend und diskriminierend behandelt worden. Ich habe mir daher einen Arbeitsplatz geschaffen, der meinen Ressourcen und Kompetenzen entspricht und bei dem ich gleichzeitig Respekt und Anerkennung erfahre.“



Menschen mit Schwerbehinderung bringen ein breites Spektrum an sehr unterschiedlichen Behinderungsarten für ihr Gründungsvorhaben mit. Die meisten haben ihre Behinderung erst im Laufe ihres Arbeitslebens bekommen und können nun ihre erlernten Berufe aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. **Viele benötigen einen speziell auf ihre Bedarfe eingerichteten Arbeitsplatz, mehr Ruhephasen oder eine besondere Prozessorganisation, die ihrer Behinderung gerecht wird.** Viele Menschen mit organischen Erkrankungen bzw. Behinderungen, Schmerzpatient:innen oder Personen mit psychischen Behinderungen sind unter der Bedingung leistungsfähig, dass sie ihre Arbeitszeiten und Pausen flexibel selbst gestalten können. Dafür gibt es verschiedene Beispiele, z.B.:

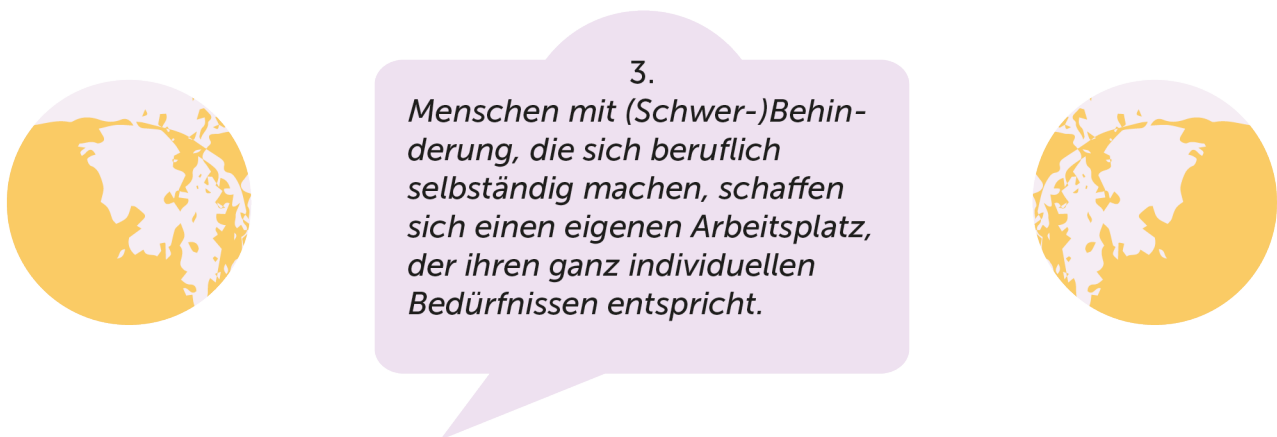
- **Ein verbreitetes Begleitsymptom rheumatischer (und anderer) Erkrankungen ist die sog. „Morgensteifigkeit“:** Betroffene sind erst ab mittags arbeitsfähig und dann in den Abendstunden besonders leistungsfähig. Für sie ist es wichtig, dass sie ihre Arbeitszeiten entsprechend arrangieren können.
- Bei vielen Formen von dauerhaften organischen und psychischen Beeinträchtigungen sind Pausen zur Erholung und für die Inanspruchnahme von therapeutischen Maß-

nahmen notwendig, um leistungsfähig zu bleiben. Die Pausenbedarfe fallen unregelmäßig an. Auch hier ist es wichtig, im Arbeitsalltag die Arbeitszeiten im Bedarfsfall unterbrechen zu können.

- Es gibt Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die ihren Leistungshöhepunkt in der Nacht erreichen. Oft können sie nachts nicht schlafen. Zu den üblichen Bürozeiten können sie nicht konzentriert arbeiten. Die selbständige Tätigkeit erlaubt ihnen in stärkerem Maße als ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, zu untypischen Zeiten ihre Arbeitsaufgaben zu erledigen.

Viele Gründungsinteressierte, die an unseren Beratungsstandorten Hilfe suchen, berichten, dass sie trotz intensiver Suche und oft auch hoher Qualifikation keinen Arbeitsplatz finden, der ihren behinderungsbezogenen Bedarfen in Bezug auf die Arbeitszeit und die Arbeitsorganisation gerecht wird. Das muss nicht an einer mangelnden Kooperationsbereitschaft auf Arbeitgeberseite liegen, sondern kann z.B. auch betrieblichen Abläufen geschuldet sein, die eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung nicht zulassen. **Selbständige Tätigkeiten erleichtern in der Regel die Schaffung eines passenden arbeitsorganisatorischen und -zeitlichen Arrangements.**

Häufig betonen Gründer:innen mit Schwerbehinderung zudem, dass sie in der beruflichen Selbständigkeit die einzige realistische Möglichkeit für sich sehen, außerhalb des zweiten Arbeitsmarktes am Erwerbsleben teilhaben zu können.



An den bisherigen Ausführungen ist bereits deutlich geworden, dass Gründungen es Menschen mit Schwerbehinderung erleichtern können, die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeiten mit ihren behinderungsbezogenen Bedarfen in Einklang zu bringen. Sie organisieren ihre Arbeitsprozesse dann so, dass diese optimal an ihre ganz individuellen Bedarfe angepasst sind. Als ihr eigener Chef fällt es ihnen in der Regel sehr viel leichter, ihren Arbeitsplatz und ihre Arbeitszeiten so zu gestalten, wie sie es brauchen. Häufig ist das die wichtigste Gründungsmotivation für die Gründung.

3

Jede Behinderung hat Auswirkungen auf die Gründung – Standards der Gründungsberatung für Menschen mit Schwerbehinderung

Der Beratungsansatz (Methode)

**Besondere Anforderungen an die
Gründungsberater:innen**

**Sprechen über die Behinderung und
Dokumentation in der Beratung**

**Einige Beispiele für Auswirkungen von
(Schwer-)Behinderungen auf die
berufliche Selbständigkeit**



3. Jede Behinderung hat Auswirkungen auf die Gründung – Standards der Gründungsberatung für Menschen mit Schwerbehinderung

Nach unseren Beratungserfahrungen haben Art und Grad einer Schwerbehinderung immer Auswirkungen auf die Gründung und die Gestaltung der selbständigen Tätigkeit. Eine qualitativ hochwertige Gründungsberatung, die den unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen gerecht wird, enthält daher stets eine Kombination aus

- **„klassischer“ Gründungsbegleitung**, die die notwendige Basis für jedes Gründungsvorhaben darstellt, betriebswirtschaftliches Wissen und grundlegendes Gründungs-Know-how vermittelt, Möglichkeiten der Mikrofinanzierung u.Ä.m. aufzeigt, sowie
- **zielgruppenspezifischen Beratungsmethoden und Hinweisen auf besondere Angebote für gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung** im Sinne eines Nachteilsausgleichs.

Zu den **konkreten Hilfen und Informationen, die über das Angebot „klassischer“ Gründungsbegleitungen hinausgehen, gehören** in diesem Zusammenhang:

- die Anwendung von Beratungsmethoden, die den Anforderungen gründungsinteressierter Menschen mit Schwerbehinderung gerecht werden,
- die Sicherstellung von Barrierefreiheit in der Beratung (z.B. Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher:innen) bzw. die Nutzung angemessener Vorkehrungen,
- die Bereitstellung von Informationen über spezielle Förderungsoptionen für Menschen mit Schwerbehinderung,
- die Gewährleistung, dass die Berater:innen mobil sind und die Möglichkeit bieten, auch aufsuchend bzw. außerhalb der eigenen Geschäftsstellen zu beraten,
- die Sicherstellung, dass der Anteil an individuellen Beratungskomponenten hoch ist,
- die Bereitstellung eigener Seminare mit spezifischen Inhalten und Methoden, die speziell auf die Zielgruppe von Menschen mit Schwerbehinderung zugeschnitten sind, wie auch
- eine breite Vernetzung mit anderen Organisationen, die mit Personen mit Schwerbehinderung in Kontakt stehen bzw. besondere Angebote für Menschen mit Schwerbehinderung bieten.

Was eine bedarfsgerechte Umsetzung, die den genannten Anforderungen gerecht wird, ausmacht, wird im Folgenden eingehender geschildert.

3.1. Der Beratungsansatz (Methode)

Unseren Beratungserfahrungen nach hat letztlich jede Behinderung auf die eine oder andere Art Auswirkungen auf die Gründung und die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Viele gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung benötigen einen speziell auf ihre Bedürfnisse eingerichteten Arbeitsplatz, Nachteilsausgleiche, behinderungsbezogene Unterstützung und/oder eine besondere Prozessorganisation, um gut arbeiten zu können. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Leistungsfähigkeit aufgrund einer Behinderung im Tagesablauf stark schwankt oder zu bestimmten Tageszeiten besonders hoch ist, wenn regelmäßig Therapiezeiten wahrgenommen werden müssen oder wenn bei der Bildschirmarbeit häufig Pausen eingelegt werden müssen. Manchmal bestehen auch besondere Bedarfe an Arbeitsassistenz oder unterstützter Kommunikation. Wichtig kann in der Planung und Ausübung der selbständigen Tätigkeit auch die Frage des Umgangs mit Beeinträchtigungsarten sein, die gesellschaftlich stigmatisiert oder sogar tabuisiert sind, wie HIV, psychische Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen, Brustkrebs bei Frauen oder Prostatakrebs bei Männern. **In allen diesen Fällen reicht das „klassische“ Gründungswissen allein nicht aus, um eine tragfähige, nachhaltige Gründung zu ermöglichen.**

Um die Auswirkungen auf die Gründung und berufliche Selbständigkeit adäquat in die Planung einzubeziehen und die Ratsuchenden ggf. auf spezielle Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen zu können ist es wichtig, **offen und unvoreingenommen** über die verschiedenen Facetten und Konsequenzen der Behinderungen für das Arbeitsleben zu sprechen. Dies ist in der Beratung Teil eines **individuellen und ergebnisoffenen Prozesses**. Oft fällt dieser offene Umgang den Betroffenen schwer, dennoch ist dies notwendig, um geeignete Lösungen für mögliche Einschränkungen und Bedarfslagen zu finden. Nur, wenn die Behinderung und ihre Auswirkungen ehrlich und vollständig in der Gründungsberatung in den Blick genommen werden, können die Chancen und Risiken der Gründung realistisch eingeschätzt und das Gründungsvorhaben erfolgsversprechend geplant werden. Gleichzeitig ist dabei nicht außer Acht zu lassen, dass nicht alle Auswirkungen von Behinderungen die Selbständigkeit negativ beeinflussen oder nur als Defizite relevant wären. **Bei einigen Gründungen sind die besonderen behinderungsbedingten Lebens- und Berufserfahrungen sogar ein Vorteil** gegenüber Konkurrent:innen, beispielsweise wenn es um Gründer:innen geht, die aufgrund von Blindheit ihren Hörsinn besonders gut entwickelt haben und die jetzt mit hochwertigen Audio-Produkten arbeiten. Gleiches gilt für Gründer:innen, die aufgrund eigener Suchterfahrungen als Berufsbetreuer:in für Suchterkrankte selbständig tätig und gerade aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen besonders gut und erfolgreich sind.

EXKURS: Erfahrungen von Menschen mit Schwerbehinderung bei „klassischen“ Gründungsberatungen

Menschen mit Schwerbehinderung, die zuvor „klassische“ Gründungsberatungen in Anspruch genommen haben, berichten häufig davon, dass ihnen dort mit besonderer Vorsicht begegnet worden sei – dass sie den Eindruck hätten, ihnen werde wenig zugehört und dass ihnen deshalb Förderungen verweigert worden seien.

Solche Haltungen sind für eine gute und zielführende Gründungsvorbereitung kontraproduktiv, weil Gründungen entweder ganz verhindert werden oder die Gründungsinteressent:innen ihre Behinderung verschweigen, wenn sie nicht sichtbar ist, sodass die jeweiligen Konsequenzen nicht in die Gründungsplanung einbezogen werden können. Auch wird eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vorhaben selbst unwahrscheinlicher, die aber notwendig ist, um es so zu planen, dass es den Marktanforderungen auch gerecht wird.

Quelle: Eigene Darstellung.

3.2. Besondere Anforderungen an die Gründungsberater:innen

Um offen über Behinderungen und ihre Auswirkungen auf das Gründungsvorhaben sprechen zu können, ist es wichtig, dass sich die Berater:innen gut auf die individuellen Perspektiven und Bedürfnisse der Ratsuchenden einstellen, einfühlsam und empathisch vorgehen und ein gutes Vertrauensverhältnis aufbauen. In nur einem einzigen Beratungsgespräch lässt sich das in der Regel nicht bewerkstelligen. Aber auch sonst hat sich in unseren Beratungserfahrungen gezeigt, dass Menschen mit Schwerbehinderung in der Regel mehr Zeit und Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Gründung benötigen, als es in der „klassischen“ Gründungsberatung üblich ist. Denn nur wenn ausreichend zeitliche Ressourcen in der Beratung zur Verfügung stehen, lassen sich die Behinderung und ihr Einfluss auf die anvisierte Berufsselbstständigkeit im Gründungs- und Beratungsprozess adäquat herausarbeiten. **Eine gute Gründungsberatung für Menschen mit Schwerbehinderung ist daher immer eine Prozessberatung mit einer Reihe von aufeinander aufbauenden Beratungsterminen.**

Erforderlich ist für die Berater:innen zudem, dass sie neben „klassischem“ Gründungs-Know-how zumindest auch Basiswissen auf dem Gebiet „Behinderung und Arbeit“ besitzen, die besonderen Fördermöglichkeiten für Selbstständige mit Schwerbehinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) kennen und in einem intensiven Prozess der Selbstreflexion das eigene Denken, Fühlen und Handeln in Bezug auf Behinderungen hinterfragt und analysiert haben. **Um auf besondere Bedarfslagen von Frauen adäquat zu reagieren, sollten auch diese in den Beratungsgesprächen offen thematisiert werden.** Sorgen bestehen hier mitunter vor zusätzlichen Diskriminierungsrisiken, wenn sie in einem eher männlich konnotierten Berufsfeld gründen möchten oder stärker in Sorge-Arbeiten eingebunden sind und sich vor diesem Hintergrund ggf. stärker für eine Teilzeit- oder Nebenerwerbsgründung interessieren.

Der Einsatz von Peers, also selbstbetroffenen Menschen mit Behinderung als Berater:innen, kann im Beratungsgeschehen zahlreiche Vorteile haben. Er kann es dem Personal erleichtern, sich in die Lage der Ratsuchenden zu versetzen, Einschränkungen nachzuvollziehen und aus eigenen Erfahrungen heraus Ratschläge zu erteilen und auf Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. Gegenüber den Gründungsinteressent:innen mit Schwerbehinderung kann es für sie darüber hinaus einfacher sein, Authentizität zu vermitteln und eine vertrauensvolle Beratungsatmosphäre zu schaffen.

Peers sind schon aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen Spezialist:innen für behinderungsspezifische Fragen. Um eine Gründung professionell vorzubereiten, muss dieses Wissen aber mit fachspezifischen Kenntnissen und Beratungserfahrungen zu Existenzgründungen kombiniert werden. Ansonsten bleibt die Planung unvollständig und in der Tragfähigkeit eingeschränkt.

Bei Frauen mit Schwerbehinderung kann zudem erwogen werden, auf Wunsch eine Gründungsberatung durch weibliches Personal in Aussicht zu stellen, wenn es die Beratungskapazitäten zulassen.

3.3. Sprechen über die Behinderung und Dokumentation in der Beratung

Auf Beraterseite ist es wichtig, Behinderungen und ihre Folgen sensibel, respektvoll und unvoreingenommen anzusprechen, wobei die Auswirkungen auf das Arbeitsleben und die berufliche Selbständigkeit im Fokus stehen. Werden unter diesen Bedingungen in der Beratungssituation gezielt die zentralen Symptome der Beeinträchtigungsarten thematisiert, wird in der Regel rasch deutlich, dass sich daraus auch Konsequenzen für die Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit ergeben. Im Laufe der aufeinander aufbauenden Beratungstermine lernen nicht nur die Berater:innen die Auswirkungen der Behinderung auf das Gründungsvorhaben besser kennen, sondern auch die Gründungsinteressierten selbst setzen sich bewusst mit diesen Einflüssen und Folgen auseinander. **Damit die Berater:innen gezielt angemessene Fragen dazu stellen können, ist es wichtig, dass sie Kenntnisse zu den verschiedenen Behinderungsarten und den wichtigsten Symptomen haben. Das erfordert neben Schulungen und Kompetenzen auch eine entsprechende Auskunftsbereitschaft der Gründer:innen,** die in den Erfahrungsschatz der Berater:innen eingehen.

Zur genaueren Erfassung werden im Rahmen eines **Profiling-Gesprächs**² die verschiedenen Auswirkungen der Behinderung auf die Gründung und berufliche Selbständigkeit in Dialogform gemeinsam leitfadengestützt eruiert. Dieses Gespräch ist **wegweisend für den weiteren Beratungsprozess.** Das Profiling-Gespräch sollte in einer angenehmen Atmosphäre und in einem ruhigen, barrierefreien Raum stattfinden. Eine Durchführung in Präsenz ist dabei von Vorteil.

² Generell dienen berufsbezogene Profiling-Gespräche dazu, Tätigkeitsanforderungen im Beruf mit den persönlichen Bedingungen und Kompetenzen abzugleichen.

Während des Profiling-Gesprächs werden die wichtigsten Erkenntnisse stichwortartig von den Berater:innen mitgeschrieben. Sie müssen im Nachgang präzise dokumentiert werden. Im weiteren Beratungsprozess werden dann die Angaben sukzessive ergänzt. Die Beratungsdokumentation enthält nicht nur Angaben zur Behinderung, sondern zu allen Aspekten, die für die Beratung wichtig sind, etwa zum Bildungs- und Erwerbshintergrund, zur persönlichen Situation, zu in Anspruch genommenen Unterstützungsangeboten in der Beratung und Begleitung, zum Beratungsverlauf sowie zum Beratungsergebnis.³

3.4. Einige Beispiele für Auswirkungen von (Schwer-)Behinderungen auf die berufliche Selbständigkeit

Die Auswirkungen von (Schwer-)Behinderungen auf das Arbeitsleben, speziell auch in Bezug auf die Existenzgründung und berufliche Selbständigkeit, sind vielschichtig. Oft beeinflussen sie elementare Fähigkeiten wie die Ausdauer, die Konzentrationsfähigkeit und das Arbeitstempo. Ebenso können sie Konsequenzen für soziale und emotionale Fähigkeiten und das Selbstbild haben, die die Erwerbschancen und den Arbeitsalltag nicht unberührt lassen. „Klassischen“ Gründungsberater:innen und zum Teil auch Menschen mit Schwerbehinderung selbst ist dieser Umstand nicht immer in seiner ganzen Tragweite bewusst. Im Folgenden gehen wir auf einige Behinderungsfolgen genauer ein, die bei der Planung von Gründungsvorhaben relevant sind.

3.4.1. Elementare Ressourcen und Fähigkeiten

Behinderungen können in verschiedener Form Einfluss auf die elementaren Fähigkeiten einer Person haben. Das gilt z.B. für die Ausdauer, die Belastbarkeit und die zeitliche Flexibilität. Die täglich leistbare Arbeitszeit kann in diesem Zusammenhang mehr oder weniger engen Einschränkungen unterliegen, entweder weil sich die betreffende Person selbst nur eine begrenzte Zahl an Arbeitsstunden zutraut oder wünscht (Selbsteinschätzung) oder weil gemäß bereits vorliegender Begutachtungsergebnisse pro Tag nur drei bis sechs Stunden Arbeit geleistet werden können (Fremdeinschätzung).

Eine andere Konsequenz kann darin bestehen, dass das Arbeitstempo behinderungsbedingt verlangsamt ist. In diesem Fall muss für berufliche Tätigkeiten mehr Zeit einplant werden. Zudem können es regelmäßige Therapiezeiten, Arzttermine oder Rehabilitationsmaßnahmen mit sich bringen, dass ein erhöhter Bedarf an flexibler Arbeits- und Pausengestaltung besteht, den es bei der Planung der beruflichen Selbständigkeit zu berücksichtigen gilt. Bei manchen (Schwer-)Behinderungen kommt es auch vor, dass der individuelle Leistungshöhepunkt nur zu bestimmten Tageszeiten und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreicht wird und dass deshalb der Tagesrhythmus für die

³ Detaillierte Vorlagen zur Beratungsdokumentation können sowohl vom Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als auch von der Social Impact gGmbH bezogen werden.

Tätigkeitsausübung angepasst werden muss. Darüber hinaus kommt es vor, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen sich schlecht oder nur zu bestimmten Zeiten gut konzentrieren können oder im Tageszyklus eine schwankende Konzentrationsfähigkeit aufweisen. Auch dies ist relevant für die Gestaltung und Planung des Arbeitsprozesses. Ferner gibt es bei einigen Behinderungen, die eine regelmäßigen Einnahme von Medikamenten erfordern, Nebenwirkungen, oder sie sind mit Schmerzen verbunden.

(Chronische) Schmerzen sind weitverbreitet. Sie stellen allerdings eher eine Begleitscheinung bzw. ein Symptom von Erkrankungen oder Beeinträchtigungen dar, sind zum Teil jedoch auch als eigene Erkrankung anerkannt und im ICD-10-GM⁴ als solche erfasst. Sowohl medikamentöse Nebenwirkungen als auch Schmerzen beeinflussen die Leistungsfähigkeit, die Zahl sozialer Kontakte und den Tagesablauf, bleiben also für die Gestaltung des Erwerbslebens ebenfalls nicht ohne Folgen.

Zu möglichen physischen Konsequenzen von Behinderungen, die bei der Planung der Gründung und beruflichen Selbständigkeit zu beachten sind, gehören des Weiteren etwaige Einschränkungen der Körperkraft, Geschicklichkeit und Mobilität, die bewirken, dass z.B. nur wenige Kilogramm getragen werden können, feinmotorische Fähigkeiten schwach ausgeprägt sind oder dass die Personen auf eine rollstuhlgerechte Umgebung angewiesen sind, lediglich kurze Strecken zu Fuß zurücklegen können, selbst nicht Auto fahren können oder eine Begleitperson benötigen.

Große Bedeutung haben überdies Einschränkungen der Sinneswahrnehmung. Besonders Funktionsstörungen, die einen Verlust der Kommunikationsfähigkeit (sprechen, hören oder sehen) zur Folge haben, haben oft negative Konsequenzen für soziale Beziehungen und die Interaktion. Art und Ausmaß der Kommunikationseinschränkung können variieren, je nach Tatbestand leidet die Qualität der Interaktion aber beträchtlich. Manchmal ist es kaum oder nur in geringem Maße möglich, als Interaktionspartner:in ohne Behinderung die Funktionsbeeinträchtigungen des Gegenübers auf diesem Gebiet auszugleichen oder deren Auswirkung auf die Interaktion zu kompensieren. Allerdings gibt technische Hilfsmittel und andere Angebote wie Schriftsprach- oder Gebärdensprachdolmetschung, die die Kommunikation erleichtern. Speziell bei Beeinträchtigungen des Hörens sollte in der Beratung das Resthörvermögen erfragt werden und ob die betreffenden Personen Dolmetscherdienste benötigen, mit Cochlea-Implantat versorgt sind und ob sie im Stande sind, zu telefonieren und der Kommunikation in einer Gruppensituation zu folgen. Wichtig ist außerdem zu eruieren, ob die betreffenden Personen die Lautsprache (schriftlich) beherrschen. Analog ist es bei Sehbehinderungen von Bedeutung, das Restsehvermögen zu erfassen und ob die Ratsuchenden digitale Medien nutzen können und inwiefern Bildschirmarbeit geleistet werden kann. Von Interesse ist hier ebenso, ob Vorlesehilfen benötigt werden und ob es bei der Orientierung im öffentlichen Raum Einschränkungen gibt bzw. ob eine Wegebegleitung erforderlich ist.

4 Die Abkürzung ICD-10-GM steht für die International Classification of Diseases – 10. Revision – German Modification. Es die internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der 10. Revision als deutsche Modifikation. ICD-10 dient der Verschlüsselung von Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) in der ambulanten und stationären Versorgung.

3.4.2. Soziale Ressourcen und Fähigkeiten

Für eine erfolgreiche Existenzgründung braucht es nicht nur Fachwissen und ein gutes Geschäftskonzept, sondern auch soziale Ressourcen und Fähigkeiten. Sie sind ein entscheidender Faktor für den nachhaltigen Erfolg **jeder** Existenzgründung.

Die sozialen Ressourcen und Fähigkeiten können ebenfalls von einer (Schwer-)Behinderung beeinflusst sein. Ein relevanter Aspekt wurde bereits im vorangegangenen Abschnitt berührt, als behinderungsassoziierte Schmerzen und medikamentöse Nebenwirkungen behandelt wurden, durch die soziale Kontakte teilweise begrenzt werden. Mobilitäts- und Kommunikationseinschränkungen können in dieselbe Richtung wirken.

Die mit (Schwer-)Behinderungen in Verbindung stehenden Implikationen für die sozialen Ressourcen und Fähigkeiten können allerdings noch deutlich weiterreichen. So kommt es vor, dass bestimmte Behinderungen und Krankheitsbilder dazu führen, dass sich die betreffende Person im Kontakt mit anderen unwohl fühlt, dass sie zu introvertiertem Verhalten neigt, dass sie in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung, die im Arbeitsleben häufig eine wichtige Rolle spielt, angespannt ist, wenig spricht oder Blickkontakt vermeidet. Die Person scheint dann von außen unnahbar und distanziert; Interaktionen sind, sofern sie zustande kommen, oft von kurzer Dauer. Umgekehrt gibt es auch Behinderungsarten, die eher mit Distanzlosigkeit assoziiert sind oder dass im geschäftlichen Austausch unangemessene Themen zur Sprache gebracht werden.

Zu den ebenfalls zu beachtenden Implikationen im sozialen Bereich gehört auch der Umgang mit Feedback und Kritik. Hier gilt es zu eruieren, ob die betreffende Person Kritik annehmen kann oder wütend darauf reagiert, ob sie sich persönlich attackiert fühlt oder auf Ratschläge in der Regel ablehnend reagiert. Weitere Punkte sind die Neigung, sich permanent zu rechtfertigen oder rasch Verletztheit zu zeigen, bestehende Probleme zu leugnen, und ob die Person in der Lage ist, das eigene Verhalten selbstkritisch zu reflektieren. Relevant ist außerdem die Fähigkeit, Kritik sachlich und angemessen vorzubringen. Relevant ist auch die Teamfähigkeit bzw. ob die Person Mühe hat, sich in ein Team zu integrieren, mit anderen zu kooperieren, Absprachen zu treffen und auf die Bedürfnisse anderer zu reagieren. Ebenso ist die Fähigkeit von Interesse, einen gemeinsamen Arbeitsprozess zielorientiert umzusetzen.

Zu guter Letzt spielt bei den sozialen Fähigkeiten die Durchsetzungsfähigkeit eine Rolle. Gemeint ist damit, ob die betreffende Person in der Lage ist, Ziele, Interessen, Vorstellungen und Meinungen im Arbeitsleben ggf. auch gegen den Widerstand anderer zu formulieren, einzubringen und angemessen durchzusetzen. Auch die Entscheidungsfähigkeit ist zentral, also ob die Person z.B. auch nach längerer Überlegung nicht dazu im Stande ist, selbst eine Entscheidung zu treffen, in der Entscheidungsfindung stark auf andere angewiesen ist oder ungeeignete Kriterien für Entscheidungen heranzieht. Relevant ist in diesem Zusammenhang außerdem, ob die Übernahme von Verantwortung konsequent abgelehnt wird oder eine Neigung besteht, voreilig Entscheidungen zu treffen.

3.4.3. Emotionale Ressourcen und Fähigkeiten

Art und Ausprägung von (Schwer-)Behinderungen können auch Auswirkungen auf die emotionalen Ressourcen und Fähigkeiten haben. Diese spielen eine zentrale Rolle bei jeder Selbständigkeit – oft sogar eine entscheidendere als technisches oder betriebswirtschaftliches Wissen. Sie beeinflussen, wie gut Menschen mit Druck, Unsicherheit, Rückschlägen und Verantwortung umgehen können. Sie sind **das Fundament für Selbstvertrauen**, Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit), innere Überzeugung, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zur Selbstreflexion. In diesem Zusammenhang geht es z.B. um die Fragen, ob Aufgaben nur nach Aufforderung übernommen werden, häufig Anstöße von außen erforderlich sind, um Arbeitsprozesse in Gang zu bringen und ob besondere Unsicherheit bei der Aufnahme von neuen Tätigkeiten bestehen. Aber auch die gegenteilige Neigung, übermäßig stark die Initiative zu ergreifen, spielt dabei eine Rolle. Relevant ist hier außerdem, ob eine Person schnell aufgibt, bei Misserfolgen empfindlich oder verzweifelt reagiert und erneute Versuche auch bei geringem Aufwand und Unterstützung ablehnt.

Emotionale Ressourcen und Fähigkeiten sind des Weiteren von großer Bedeutung für die langfristige Belastbarkeit und Motivation wie auch für die Emotionsregulierung. Von Interesse ist hierbei, ob bzw. inwiefern es Schwankungen gibt und ob die Motivation schnell nachlässt bzw. nur durch regelmäßige äußere Anstöße aufrechterhalten kann. In den besagten Bereich gehören ferner Fragen des Gefühlsausdrucks, etwa wenn Menschen Schwierigkeiten haben, Emotionen adäquat zu artikulieren, oder wenn sie abrupten Stimmungswechseln ausgesetzt sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die „Ich-Stärke“. Bei ihr geht es um die Frage, ob sich eine Person für gewöhnlich instabil präsentiert, sich überdurchschnittlich stark anpasst, übermäßig beeinflussbar ist, eigene Belange unangemessen versucht durchsetzen bzw. wenig Selbstkompetenz besitzt.

Viele erfolgreiche Gründer:innen sind rückblickend davon überzeugt, dass der Umgang mit sich selbst oft die größte Herausforderung darstellt – nicht die Technik, das Produkt oder der Markt.

3.4.4. Selbstbild

Wichtig ist darüber hinaus das Selbstbild der Gründerin bzw. des Gründers. Eine Facette davon besteht im eigenen Rollenbild. Wichtig ist hierbei, ob Gründungsinteressierte die Rolle als beruflich Selbständige korrekt einschätzen und sich situationsadäquat verhalten. In diesem Zusammenhang wird eine realistische Selbsteinschätzung benötigt. Dabei geht es darum, inwiefern Ratsuchende in der Lage sind, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und mit der Aufgabenstellung angemessen in Beziehung zu setzen. Relevant ist außerdem, ob das Selbst- und Fremdbild auseinanderklaffen, Reflexionsfähigkeit vorhanden ist und wieviel Unterstützung benötigt wird, um die eigenen Stärken zu nutzen.

Für das Selbstbild spielt auch das Selbstvertrauen eine wichtige Rolle. Dieses bezieht sich z.B. darauf, ob Arbeitsprozesse nur zögerlich in Angriff genommen werden und inwiefern dabei von außen motivierend eingegriffen werden muss bzw. ob Unterstützung erforderlich ist. Wichtig ist hier ferner, ob häufig Zweifel geäußert werden und die Person sich in vielen oder nur wenigen Bereichen inkompetent fühlt oder sich wenig zutraut.

Schließlich gehört in diesen Kontext auch die Frage der Verantwortung, die Einfluss darauf hat, ob eine Zusammenarbeit zuverlässig funktioniert, sachliche Absprachen eingehalten werden, die Auswirkungen des eigenen Verhaltens Berücksichtigung finden und ob häufig anderen Akteuren Schuld für Misserfolge zugewiesen wird.

3.4.5. Sonstiges

Ein letzter Punkt, der nicht zwingend mit einer (Schwer-)Behinderung in Zusammenhang steht, den es aber dennoch zu beachten gilt, betrifft das äußere Erscheinungsbild. Teilaspekte davon sind ein insgesamt ungepflegter Eindruck, die Vernachlässigung der Körper- oder Kleiderpflege, Körpergeruch und äußere Anstöße zu benötigen, um der Körperpflege nachzukommen.

Zusammenhänge werden in diesem Bereich zum Teil mit psychischen Beeinträchtigungen gesehen, sofern sie dazu führen, dass Alltagssituationen rasch als belastend erlebt werden und in der Folge die Körperpflege und Ernährung darunter leiden.



4

Besondere Beratungs- und Informationsbedarfe von gründungsinteressierten Menschen mit Schwerbehinderung

Barrierefreiheit in der Beratung

Soziale Absicherung und Sozialversicherung

Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung,
Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung

Erwerbsminderung und Selbständigkeit



4. Besondere Beratungs- und Informationsbedarfe von gründungsinteressierten Menschen mit Schwerbehinderung

4.1. Barrierefreiheit in der Beratung

Unterstützungsangebote für Menschen mit Schwerbehinderung müssen bedarfsgerecht sein. **Dazu gehört es, die Barrierefreiheit sicherzustellen.** Das bedeutet, die Beratung so zu gestalten, dass sie für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen unabhängig von ihren körperlichen, sensorischen, geistigen oder kognitiven Fähigkeiten möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Ergänzend sind sog. „angemessene Vorkehrungen“ möglich. Das sind Maßnahmen, die die Zugänglichkeit von Angeboten gewährleisten, wenn es an Barrierefreiheit in standardisierter Form mangelt.

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist niemals abgeschlossen. Sie muss in einem laufenden Prozess und entsprechend dem Stand der technischen Errungenschaften immer wieder hergestellt werden. Im Beratungsgeschehen muss sie sich zudem im individuellen Fall bewähren. Sie muss gezielt und passgenau den individuellen Bedarfen entsprechen. Um das zu gewährleisten, müssen verschiedene Standards und Regeln eingehalten werden. Diese betreffen die Außenkommunikation, die Räumlichkeiten der Beratung, das Beratungssetting und die Kommunikation in der Beratung.

4.1.1. Außenkommunikation

Die nach außen gerichtete Kommunikation inklusiv und barrierefrei zu gestalten ist von großer Bedeutung, damit Menschen mit (Schwer-)Behinderung überhaupt vom Beratungsangebot Notiz nehmen und grundlegend Zugang zu den benötigten Informationen erhalten können. Voraussetzungen dafür sind...

- **... eine barrierearme Website:** Die Website sollte so gestaltet sein, dass sie für möglichst viele Nutzer:innen zugänglich ist. Dazu gehören hohe Kontraste, eine einfache Navigation und die Lesbarkeit mit Screenreadern.
- **... eine klare und leicht verständliche Sprache:** Inhalte sollten in klarer und leicht verständlicher Sprache verfasst sein, um Missverständnisse zu vermeiden und eine breite Zielgruppe zu erreichen, darunter auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder hörgeschädigte Personen. Ein Teil der Menschen mit Hörbehinderung, dessen Muttersprache die Gebärdensprache ist, kommt auch deutlich besser mit Texten in Leichter Sprache zurecht.
- **... Social-Media-Beiträge über mindestens zwei Kanäle:** Um eine breite Öffentlichkeit unabhängig von Kommunikationseinschränkungen zu erreichen, sollten Social-Media-Beiträge sowohl über visuelle als auch auditive Kanäle verbreitet werden. Dies kann z.B. durch eine Kombination von Videos mit Untertiteln und Audiodateien geschehen.

4.1.2. Räumlichkeiten

Die räumliche Barrierefreiheit ist wichtig, damit das Beratungsangebot auch ohne aufsuchende Tätigkeiten persönlich in Anspruch genommen werden kann. Sie umfasst ...

- **... die gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV:** Die Räumlichkeiten sollten idealerweise in der Nähe von (selbst barrierefreien) öffentlichen Verkehrsmitteln liegen, um eine einfache Anreise für die Besucher:innen zu ermöglichen. Hierbei ist auf kurze Gehwege und gut ausgebaute Gehsteige zu achten.
- **... die leichte Zugänglichkeit der Räume:** Es ist wichtig, dass die Eingänge barrierefrei sind, um Menschen mit (Schwer-)Behinderung den Zugang zu erleichtern. Dies beinhaltet breite Türen, ausreichende Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer:innen sowie behindertengerechte WCs.
- **... gut ausgeleuchtete Gänge und Beratungsräume:** Eine gute Beleuchtung ist entscheidend für die Orientierung und Sicherheit aller Besucher:innen. Dies gilt besonders für Personen mit Sehbeeinträchtigungen.
- **... kontrastreiche Möbel:** Um die Wahrnehmung zu erleichtern, sollten Möbel und Einrichtungsgegenstände in kontrastreichen Farben gehalten sein. Auch dies hilft insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen, sich besser zurechtzufinden.

4.1.3. Kommunikation in der Beratung

In der Beratung ist es wichtig, auf eine barrierearme Kommunikation zu achten. Dazu gehören ...

- **... die Bereitstellung barrierefreier Dokumente:** Alle bereitgestellten Dokumente sollten leicht verständlich geschrieben und digital vorlesbar sein. Dies ermöglicht z.B. auch Menschen mit Sehbehinderungen den Zugang zu wichtigen Informationen.
- **... Gebärdensprachdolmetscher:innen:** Für gehörlose und schwerhörige Personen, die der Gebärdensprache mächtig sind, ist es notwendig, eine/n Gebärdensprachdolmetscher:in hinzuzuziehen, um die Verständigung zu erleichtern.
- **... ausreichend Pausen:** Es sollten ausreichend Pausen eingeplant werden, um den Bedürfnissen der Beteiligten gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für längere Beratungsgespräche.
- **... das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse:** Die Beratung sollte flexibel gestaltet sein und auf die individuellen Bedürfnisse der Ratsuchenden eingehen.

4.1.4. Anbieten alternativer Beratungssettings

Um verschiedene Präferenzen und Bedürfnisse von gründungsinteressierten Menschen mit (Schwer-)Behinderung angemessen zu berücksichtigen, sollten alternative Beratungssettings angeboten werden. Das schließt verschiedene Varianten mit ein:

- **Vor-Ort-Beratung:** Persönliche Beratungsgespräche vor Ort bieten die Möglichkeit eines direkten Austauschs und können bei komplexen Anliegen besonders hilfreich sein. Außerdem erhalten die Berater:innen bei dieser Variante üblicherweise bessere Kontextinformationen über die Lebenswelt der Beratenen.
- **Videoberatung:** Videoberatungen ermöglichen eine face-to-face Kommunikation, ohne dass die Ratsuchenden physisch anwesend sein müssen. Dies ist besonders für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder bei weiter entfernten Wohnorten von Vorteil.
- **Telefonische Beratung:** Eine telefonische Beratung bietet eine flexible und schnelle Möglichkeit, Anliegen zu klären. Sie ist besonders geeignet für Personen, die keinen Zugang zu digitalen Geräten haben.
- **E-Mail-Beratung:** Ergänzend zu schon genannten Beratungssetting ermöglicht die E-Mail-Beratung, Anliegen schriftlich zu formulieren und zu zeitversetzt zu beantworten.



4.2. Soziale Absicherung und Sozialversicherung

Die soziale Absicherung ist ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung jedes Gründungsvorhabens. **Die soziale Absicherung hat für Gründende mit Schwerbehinderung einen besonders hohen Stellenwert, weil sie in mehrfacher Hinsicht durch eine besondere Risikolage gekennzeichnet und zusätzlichen Herausforderungen ausgesetzt sind.**

Die soziale Absicherung bedeutet für Gründende mit Schwerbehinderung nicht nur Sicherheit bei Krankheit oder ein Einkommen während einer persönlichen Krise, sondern sie ist auch eine Frage der Chancengleichheit. Ohne ausreichende Absicherung riskieren sie, bei Misserfolg oder Krisen in existenzielle Notlagen zu geraten.

In Deutschland haben dabei die gesetzlichen Sozialversicherungen eine besondere Bedeutung. Menschen mit Schwerbehinderung werden **bei privaten Versicherungsunternehmen für die Absicherung von Krankheit, Berufs-/Erwerbsunfähigkeit und Unfall häufig ganz abgelehnt. Alternativ werden auf Grundlage der Gesundheitsfragen Verträge mit Beitragszuschlägen oder Leistungsausschlüssen angeboten, die für Selbständige mit Schwerbehinderung entweder uninteressant und/oder nicht finanzierbar sind. Anders ist es bei den gesetzlichen Sozialversicherungen: Diese müssen unabhängig vom Gesundheitszustand der antragstellenden Person alle zu gleichen Bedingungen aufnehmen.**

Wegen der großen Bedeutung der Sozialversicherung wird im Folgenden näher auf deren Grundlagen und nicht nur auf deren behinderungsspezifische Implikationen eingegangen. **Die besonderen Hinweise für Menschen mit (Schwer-)Behinderung sind farblich unterlegt.**

4.2.1. Alterssicherung

Ein wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung ist die Alterssicherung beim altersbedingten Erwerbsausstieg. In Deutschland besteht sie aus drei Säulen,

- der **gesetzlichen Rentenversicherung** (erste Säule),
- der **betrieblichen Altersvorsorge**, die für Arbeitnehmer:innen relevant sein⁵ kann und im Folgenden nicht näher behandelt wird (zweite Säule), sowie
- der **privaten Altersvorsorge** (dritte Säule).

Für Selbständige gelten je nach Berufssparte sehr unterschiedliche Regelungen. Welche Möglichkeit der Alterssicherung für die Gründenden am vorteilhaftesten oder ggf. auch verpflichtend ist, hängt daher vom jeweiligen Gründungsvorhaben ab.

⁵ Für Selbständige hat sie nur Bedeutung, wenn sie zuvor über die zweite Säule als abhängig Beschäftigte Ansprüche erworben haben.

Die Kosten für die Altersvorsorge müssen sowohl für die privaten als auch die gesetzlichen Vorsorgemöglichkeiten bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eines Gründungsvorhabens berücksichtigt werden.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist im Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt und stellt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland dar.

Ihre Leistungen setzen sich aus der Zahlung von Altersrenten, **Erwerbsminderungsrenten**, Hinterbliebenenrenten und **Leistungen zur Rehabilitation** zusammen.

Altersrenten werden nach Erreichen der Altersgrenze gezahlt.

Die Erwerbsminderungsrente geht an Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen entweder vollständig oder teilweise nicht erwerbsfähig sind.

Die Hinterbliebenenrente beinhaltet die Rente bei Tod eines versicherungspflichtigen Ehegatten, die Waisenrente und die Erziehungsrente.

Der Rehabilitationsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung wiederum gliedert sich in Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation.

Werden Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, können sie bei der Beitragszahlung zwischen dem halben Regelbeitrag in den ersten drei Jahren nach der Gründung, dem Regelbeitrag und dem einkommensgerechten Beitrag entscheiden. Ein Wechsel zwischen diesen Beitragsarten ist grundsätzlich auf Antrag jederzeit möglich. Für bestimmte Berufsgruppen bestehen Ausnahmeregelungen.

Für Selbständige gliedert sich die gesetzliche Rentenversicherung in drei Bereiche:

- **Versicherungspflicht kraft Gesetzes**
- **Versicherungspflicht auf Antrag**
- **Freiwillige Versicherung**

Versicherungspflicht kraft Gesetz Selbständige in bestimmten Berufsfeldern sind kraft Gesetzes verpflichtet, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Diese Berufsgruppen sind z.B. Lehrende und Erziehende, Pflegepersonen, Hausgewerbetreibende und Handwerksberufe.

Einen Sonderfall stellen Künstler:innen dar: Hier ist die Künstlersozialkasse (KSK) zuständig. Außerdem gibt es Berufe mit eigenen Versorgungswerken. Dies sind die kammerfähigen Berufe wie Ärzt:in, Jurist:in oder Steuerberater:in.

Die Versicherungspflicht tritt jedoch nur in dem Fall ein, wenn die Einkünfte aus selbständiger Erwerbsarbeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Dies bedeutet, dass das

regelmäßige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit über dem monatlichen Arbeitsentgelt bei geringfügig entlohnungen/Minijobs (2025: 556 Euro) liegen muss. Die Versicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer der Selbständigkeit und kann nicht beendet werden.

Bei unklarer Sachlage sollte eine Klärung der Versicherungspflicht erfolgen. Hierzu stellt die Deutsche Rentenversicherung folgende Dokumente zur Verfügung: V0020 – Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger; V0010 – Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben.

Versicherungspflicht auf Antrag Wenn keine Versicherungspflicht besteht, kann innerhalb der ersten fünf Jahre der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ein Antrag auf Pflichtversicherung gestellt werden. Diese Möglichkeit besteht sowohl für Gewerbetreibende als auch für Freiberufler:innenn⁶ bzw. für Land- und Forstwirtschaft:innen, jedoch nicht für Personen, die ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung erzielen.

Für Gründende mit (Schwer-)Behinderung ist diese Variante von großer Bedeutung, weil auf diese Weise auch Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente und Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation (d. h. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) erworben werden. Somit wird eine höhere soziale Absicherung erreicht, nicht zuletzt im Falle eines vorzeitigen gesundheitlich bedingten Endes der Selbständigkeit.

Wichtig ist außerdem zu beachten, dass die Versicherungspflicht auf Antrag unwiderruflich und ein freiwilliges Ausscheiden nach Beginn der Versicherungspflicht nicht mehr möglich ist. Sie endet erst, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das ist in der Regel erst mit dem Ende der selbständigen Tätigkeit der Fall.

Freiwillige Versicherung Es besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Variante hat den Vorteil, dass die Beitragshöhe und die Einzahlungsdauer innerhalb der Mindest- und Höchstbeiträge frei gewählt werden kann. Allerdings hat sie den Nachteil, dass **Personen, die keine dreijährige Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren hatten, keine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente besitzen.** Pflichtversicherte und Rentner:innen können sich nicht zusätzlich freiwillig versichern.

Für Personen mit Schwerbehinderung ist in vielen Fällen die Versicherungspflicht auf Grund der besseren sozialen Absicherung von Vorteil.

⁶ Selbständige in Freien Berufen unterliegen nicht der Gewerbesteuerpflicht. Sie erbringen im Rahmen einer Vertrauensbeziehung ideelle Leistungen und Dienste eigenverantwortlich, unabhängig und persönlich auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder schöpferischer Qualifikationen oder Begabungen gegen Honorar im Interesse der Auftraggeber:innen bzw. des Gemeinwohls. Auch stehen ihnen für ihr Unternehmen andere Rechtsformen zur Verfügung. Die Abgrenzung zwischen Freiem Beruf und Gewerbe ist im Einzelfall nicht einfach. Ob eine selbständige Tätigkeit zum freiberuflichen oder gewerblichen Gebiet gehört, kann endgültig nur das Finanzamt treffen. Eine zuvor erfolgte Fehleinschätzung in den freiberuflichen Bereich kann mit erheblichen Steuernachzahlungen verbunden sein, die existenzgefährdende Ausmaße annehmen können.

Altersvorsorge für Gründende mit Schwerbehinderung

Die Mindestversicherungszeit für die Altersrenten für langjährig und besonders langjährig Versicherte liegt bei Menschen mit Schwerbehinderung bei 35 statt – wie sonst üblich – bei 45 Jahren.

Für Gründende mit Schwerbehinderung ist es in jedem Fall von Vorteil, Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, da sie dadurch die Mindestversicherungszeiten für den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufrechterhalten.

Private Altersvorsorge

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge gibt es eine immense Anzahl an Vorsorgemöglichkeiten für Selbständige. Das können z.B. Sparverträge, private Rentenversicherungen, Aktienfonds, Kapitallebensversicherungen, fondsgebundene Lebensversicherungen oder Immobilien sein.

Diese Angebote können immer auch zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung wahrgenommen werden. **Grundsätzlich gilt für die privaten Vorsorgeangebote, dass sie umso profitabler sind, je früher sie abgeschlossen werden.**



Abbildung 1: **Alterssicherung für Selbständige in Deutschland**

Quelle: Eigene Darstellung.

4.2.2. Krankenversicherung

Die Krankenversicherung stellt einen elementaren Bestandteil des Gesundheits- und Sozialsystems in Deutschland dar. Es gibt zwei Versicherungsarten: Zum einen die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und zum anderen die private Krankenversicherung (PKV).

Für Gründende und Selbständige gilt in Deutschland ebenso wie für abhängig Beschäftigte, Rentner:innen und Kinder eine Krankenversicherungspflicht. Dabei haben sie die Wahl, ob sie freiwillig Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder Mitglied einer privaten Krankenversicherung werden. **Da Versicherungspflicht besteht, muss bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit umgehend eine Anmeldung in der Krankenversicherung erfolgen!**

Für Gründende mit (Schwer-)Behinderung ist es wichtig zu beachten, dass es für sie sehr schwer bis unmöglich ist, in die private Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Wenn es doch möglich ist, dann sind die zu zahlenden Beiträge sehr hoch. Der Grund dafür ist, dass die Beiträge individuell festgelegt werden und für Behinderungen sehr hohe Aufschläge zu zahlen sind.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung folgen den Regelungen des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) und umfassen im Wesentlichen

- Leistungen zur Verhütung von Krankheiten,
- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten,
- Leistungen zur Behandlung von Krankheiten und Krankengeld,
- den Krankentransport sowie
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

In der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen verschiedene Versicherungsarten:

- **Versicherungspflicht kraft Gesetzes,**
- **Freiwillige Versicherung,**
- **Familienversicherung und**
- **Sonderfälle.**

Versicherungspflicht kraft Gesetzes Zu den kraft Gesetzes Pflichtversicherten gehören:

- Arbeitnehmende, deren Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze (2025: 556 Euro) aber unter einer bestimmten Jahresobergrenze (2025: 78.000 Euro) liegt.
- Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten und Wohnheimen arbeiten,
- Selbständige im land- und forstwirtschaftlichen, künstlerischen sowie publizistischen Bereich,
- Empfänger:innen von Arbeitslosen-, Unterhalts- und Bürgergeld,
- Auszubildende und Studierende,
- Rentner:innen und
- Beziehende von Hinterbliebenenrenten.

Menschen mit Schwerbehinderung können nach Feststellung der Behinderung, sofern ein Elternteil, ihr/e Ehepartner:in oder ihr/e Lebenspartner:in in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre gesetzlich krankenversichert war, beitreten.

Freiwillige Versicherung Selbständige haben die Wahl zwischen der privaten Krankenversicherung oder dem freiwilligen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie haben dabei aber in beiden Fällen die vollen Kosten allein zu tragen, sofern sie nicht im land- und forstwirtschaftlichen, künstlerischen sowie publizistischen Bereich tätig sind.

Um freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied zu werden, **muss die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit erfolgen.** Des Weiteren setzt eine freiwillige Mitgliedschaft voraus, dass eine gesetzliche Krankenversicherung vor dem Ausscheiden aus der bisherigen Mitgliedschaft ununterbrochen mindestens zwölf Monate oder in den vergangenen fünf Jahren mindestens 24 Monate bestanden hat.

Selbständige erhalten in der gesetzlichen Krankenversicherung die gleichen Leistungen wie Arbeitnehmer:innen, mit dem Unterschied, dass sie kein Krankentagesgeld erhalten. Für dieses ist eine Zusatzversicherung abzuschließen.

Selbständige, die freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlen, **unterliegen auch der gesetzlichen Pflegeversicherung.**

Familienversicherung Selbständige, die regelmäßig die monatliche Einkommensgrenze nicht überschreiten (2025: 535 Euro), haben die Möglichkeit, sich beitragsfrei über Familienangehörige über eine gesetzliche Krankenkasse versichern.

Sonderfälle Selbständige im künstlerischen und publizistischen Bereich sind über die Künstlersozialkasse (KSK) pflichtversichert. Sie müssen aber wie angestellt tätige Arbeitnehmende nur die Hälfte der Beiträge zahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Einkommen bei einem zu versichernden jährlichen Mindesteinkommen von 3.900 Euro (im Jahr 2025).

Beiträge

Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung: Durch die Abhängigkeit vom Einkommen und unterschiedliche Höhen des zu zahlenden Zusatzbeitrages **können die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung beträchtlich variieren**. Die Höhe der Bemessungsgrundlage kann dabei zwischen der Mindestbemessungsgrundlage von 1.248,33 Euro pro Monat und der Beitragsbemessungsgrenze von 5.512,50 Euro liegen (Stand 2025).

Je nach Krankenkasse kann die Höhe des Zusatzbeitrages nach dem Stand von 2025 zwischen 2,18 Prozent und 4,4 Prozent schwanken. Er wird jährlich neu festgelegt.

Krankengeld: Gerade für Selbständige mit Schwerbehinderung ist eine Krankengeldversicherung wichtig. Es wird unterschieden zwischen dem **gesetzlichen Krankengeld**, das – analog zu Angestellten – ab der 7. Krankheitswoche gezahlt wird, und **Wahlтарifen für Krankentagegeld**, die eine Aufstockung des gesetzlichen Krankengeldes bzw. eine Zahlung von Krankengeld zu einem früheren Zeitpunkt absichern. Die Wahlтарifen gestalten sich je nach Krankenkasse unterschiedlich.

Für Selbständige mit gesundheitlichen Problemen ist die Krankentagegeldversicherung eine wertvolle Zusatzversicherung.

Auch wenn die gesetzliche Krankenversicherung mit Krankengeld in Anspruch genommen werden sollte, wird dieses erst ab der siebten Woche und mit einem Tagessatz von höchstens 128,63 Euro gezahlt (Stand 2025). In den sechs Wochen davor würden Selbständige im Falle einer Krankheit, die arbeiten unmöglich macht, kein Einkommen erhalten. Die Krankentagegeldversicherung greift an dieser Stelle als private Zusatzversicherung und wird ab dem achten Krankheitstag ausbezahlt. Leider ist eine Krankentagegeldversicherung für Menschen mit Schwerbehinderung oft nicht finanzierbar.



Private Krankenversicherung

Die Beiträge für private Krankenversicherungen werden anders als die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht anhand des Einkommens, sondern auf Basis von Alter, möglichen Vorerkrankungen und gesundheitlichen Risiken der Versicherten sowie dem jeweiligen individuellen Versicherungspaket ermittelt. Aus diesem Grund **ist die private Krankenversicherung für Gründende mit Schwerbehinderung in der Regel keine realistische Option, sofern bei Gründung nicht schon ein Vertrag mit einer privaten Krankenversicherung bestanden hat.**

Die Beiträge sind für junge Versicherte häufig niedriger als die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung, steigen im Alter oder Krankheitsfall aber in der Regel sehr stark an. **Ein Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung ist jederzeit möglich. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Versicherung ist nur in Sonderfällen möglich.**

Geraten privat Versicherte in Schwierigkeiten, ihre Beiträge zu bezahlen, gibt es mit dem Basistarif, dem Standardtarif und dem Notlagentarif **ermäßigte Tarife, die allerdings in ihren Leistungen stark eingeschränkt sind.**

Krankenversicherung für Menschen mit (Schwer-)Behinderung

Wenn bei privat krankenversicherten Selbständigen im Laufe ihres Lebens eine Behinderung eintritt, haben sie die Möglichkeit, in die gesetzliche Krankenversicherung (zurück-) zu wechseln. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass

- **der Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Behinderung gestellt wird,**
- **ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt,**
- die Versicherten nicht älter als 45 Jahre alt sind oder aber
- der/die Ehepartner:in bzw. Lebenspartner:in im Verlauf der vorausgegangenen fünf Jahre mindestens drei Jahre **gesetzlich krankenversichert gewesen ist.**

Auf Grund der erschwerten Zugangsmöglichkeiten und des hohen finanziellen Risikos der privaten Krankenversicherung ist für Selbständige mit (Schwer-)Behinderung eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel die zu präferierende Wahl.

4.2.3. Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung in Deutschland ist eine Pflichtversicherung zur Absicherung des Risikos, pflegebedürftig zu werden. Sie wird im elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt.

Gründende und Selbständige sind verpflichtet, sich in einer Pflegeversicherung zu versichern. Sie haben dabei die Wahl, sich freiwillig gesetzlich oder aber privat zu versichern. Da die Pflegeversicherung kraft Gesetzes immer an die Krankenversicherung gebunden ist, erfolgt die An- und Ummeldung der Pflegeversicherung stets gemeinsam mit der Krankenversicherung.

Pflegezusatzversicherung Da sowohl die private als auch die gesetzliche Pflegepflichtversicherung nur einen Teil der für die Pflege entstehenden Kosten abdeckt, besteht die Möglichkeit, die Finanzierungslücke über eine Pflegezusatzversicherung zu schließen.

Pflegeversicherung für Menschen mit (Schwer-)Behinderung

Menschen mit (Schwer-)Behinderung können neben Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich auch Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.

Da die Pflegeversicherung verpflichtend der Krankenversicherung folgt, gilt auch hier, **dass für Selbständige mit (Schwer-)Behinderung eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung am vorteilhaftesten ist.**



4.2.4. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist eine Versicherung zur Absicherung von kurzfristigen und langfristigen Unfallfolgen. Sie untergliedert sich in die gesetzliche Unfallversicherung, die private Unfallversicherung und die Unfallfürsorge. Die gesetzliche Unfallversicherung wird im siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt.

Selbständige ohne Mitarbeiter sind in der Regel nicht verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschließen. Da in Deutschland jährlich über acht Millionen Unfälle geschehen, kann eine Unfallversicherung jedoch sinnvoll sein.

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Dies muss auch erfolgen, wenn das Unternehmen keine Mitarbeitenden beschäftigt und die gründende Person nicht versicherungspflichtig ist bzw. keine Unfallversicherung abschließen will. In diesem Fall entstehen daraus keine Kosten.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Säule der Sozialversicherung. Sie richtet sich in der Hauptsache an abhängig beschäftigte Erwerbstätige. **Selbständige sind abhängig von ihrer Tätigkeit in bestimmten Fällen pflichtversichert**, oder haben die Möglichkeit sich freiwillig gesetzlich zu versichern.

Versicherungspflicht kraft Gesetzes Selbständige in bestimmten Berufsgruppen sind kraft Gesetzes nach § 2 SGB VII versicherungspflichtig. Dies betrifft Selbständige oder unentgeltlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege. Unter Wohlfahrtspflege werden Leistungen für gesundheitlich oder wirtschaftlich notleidende oder gefährdete Menschen, einschließlich der entsprechenden Verwaltungsarbeit verstanden. Zu dieser Gruppe gehören alle Berufe, die der menschlichen Gesundheit dienen, sowie das Veterinärwesen. Dies sind z.B.:

- Hebammen,
- Masseur:innen,
- Nicht-ärztliche Psychotherapeut:innen,
- Physiotherapeut:innen,
- Logopäd:innen oder auch
- selbständige Fußpfleger:innen.

Freiwillige Versicherung Mittels eines schriftlichen Antrages können sich nach § 6 SGB VII Selbständige freiwillig versichern. Die freiwillige Versicherung muss schriftlich beantragt werden. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrags folgt. Sie erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. **Es dürfen bei der Beantragung keine Fragen zur Gesundheit von Menschen mit Behinderung gestellt werden.**

Private Unfallversicherung

Von den acht Millionen Unfällen, die sich jedes Jahr in Deutschland ereignen, geschehen mit über 90 Prozent die meisten außerhalb der Arbeit in der Freizeit, im Haushalt oder beim Sport. Sind sie schwer, können sie anhaltende gesundheitliche Folgen und erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringen. Diese lassen sich durch eine **private Unfallversicherung** abdecken, die als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeschlossen werden kann. **Sie springt bei dauerhaften geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen und im Todesfall ein, greift aber auch bei Unfallfolgen, die nicht von Dauer sind. Folgen von Krankheiten, insbesondere Berufskrankheiten, werden jedoch in der Regel nicht abgedeckt, wenngleich einzelne Erkrankungen wie Krebs oder Herzinfarkte einem Unfall gleichgestellt sind.** Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung gilt der Versicherungsschutz in der Regel jederzeit und weltweit.

Die auszahlenden Leistungen hängen von der Schwere und Art des Unfalles und von der vereinbarten Versicherungssumme mit zugehöriger Progression ab.

Die Beiträge der privaten Unfallversicherung variieren je nach Beruf, Alter, Vorerkrankungen, Anbieter und gewählter zu versichernder Grundsumme sehr stark.

Menschen, die dauerhaft pflegebedürftig sind, sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung können keine private Unfallversicherung abschließen.

Unfallversicherung für Menschen mit (Schwer-)Behinderung

Den optimalen Schutz für Selbständige mit (Schwer-) Behinderung bietet die Kombination einer Mitgliedschaft in der gesetzliche Unfallversicherung und zusätzlich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung. In der Praxis machen das aber nur sehr wenige Gründer:innen.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt den beruflichen Teil sowie die Arbeitswege dorthin ab. Dies gilt auch für das mobile Arbeiten, für das im selben Umfang Versicherungsschutz besteht wie für die Ausübung einer Tätigkeit in einer Unternehmensstätte.

Die private Unfallversicherung deckt dagegen das private und berufliche Umfeld und Aufenthalte außerhalb Deutschlands ab.



4.2.5. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist in Deutschland im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt und verfolgt insbesondere das Ziel, arbeitslosen Personen während ihrer Arbeitslosigkeit das Einkommen zu sichern. Sie richtet sich in erster Linie an abhängig beschäftigte Erwerbstätige in Deutschland, die kraft Gesetzes pflichtversichert sind und als solche ohne eigenes Zutun angemeldet werden.

Gründende und Selbständige sind in Deutschland nicht verpflichtet, eine Arbeitslosenversicherung abzuschließen. Sie können sich aber unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig gesetzlich versichern. Sie müssen dies innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit tun.

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Rund 74.000 Selbständige sind freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert (Stand 2025). Diese Zahl hat sich seit 2013, als noch 145.000 Selbständige freiwillig versichert waren, fast halbiert. Im gleichen Zeitraum hat sich die Anzahl der neu freiwillig abgeschlossenen Versicherungen pro Jahr von 19.000 auf unter 3.000 verringert.

Leistungen Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung umfassen:

- Arbeitslosengeld (bzw. Teilarbeitslosengeld und Insolvenzgeld),
- Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
- Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung,
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung (einschl. Übernahme von Weiterbildungskosten),
- Leistungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (einschl. Eingliederungs- und Gründungszuschuss),
- Leistungen zum Verbleib in Beschäftigung (einschl. Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld) sowie
- **Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.**

Eine zentrale Leistung stellt das **Arbeitslosengeld** dar. Um Anspruch auf die Auszahlung zu haben, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Arbeitslosigkeit:

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn eine Person nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und keine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit erwirtschaftet, sich darum bemüht, diesen Zustand zu beenden, den Vermittlungsbemühungen der

Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung steht und mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten kann.

2. Meldung bei der Agentur für Arbeit:

Die Arbeitslosenmeldung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich oder online erfolgen. Bei befristeten Tätigkeiten sollte das bereits drei Monate vor Ende der Tätigkeit geschehen. Werden Fristen nicht eingehalten, kann dies eine zeitlich befristete Sperrung vom Leistungsbezug zur Folge haben.

3. Erfüllte Anwartschaftszeit:

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn eine Person in den 30 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit insgesamt mindestens zwölf Monate – und dies nicht zwingend ohne zeitliche Unterbrechung – versichert gewesen ist. Dazu können Zeiten gezählt werden, in denen die Person freiwillig versichert oder aufgrund einer abhängigen Beschäftigung pflichtversichert war.

Im Falle einer Erkrankung während des Leistungsbezugs wird das Arbeitslosengeld für höchstens sechs Wochen weitergezahlt. Danach besteht ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld endet mit dem Erreichen der Altersgrenze für die Altersrente.

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes unterscheidet sich zwischen Versicherungspflichtigen kraft Gesetzes und freiwillig Versicherten. Für Pflichtversicherte ist die Grundlage, auf der ihr Arbeitslosengeld berechnet wird, das jeweilige Brutto-Arbeitsentgelt (Gehalt) der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Sofern Selbständige im Zeitraum von zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit mindestens 150 Tage sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, erfolgt die Berechnung des Arbeitslosengeldes wie für Pflichtversicherte. Andernfalls wird das Arbeitslosengeld anhand eines **fiktiven Arbeitsentgeltes** in Höhe einer monatlichen Bezugsgröße berechnet, von der 60 Prozent als Arbeitslosengeld angesetzt werden. **Dieses orientiert sich an der Qualifikation der Selbständigen**, die in vier Qualifikationsgruppen unterteilt sind.

Als Richtwert ergab das Arbeitslosengeld für eine Person ohne Kinder in der Steuerklasse III die folgenden Werte (Stand 2025):

Qualifikationsgruppe 1 (Hoch-/Fachhochschule)	1.859,40 Euro
Qualifikationsgruppe 2 (Fachschule/Meister)	1.604,10 Euro
Qualifikationsgruppe 3 (abgeschlossener Ausbildungsberuf)	1.334,10 Euro
Qualifikationsgruppe 4 (keine Ausbildung)	1.018,20 Euro

Wie lange das Arbeitslosengeld bezogen werden kann, hängt vom Lebensalter und den Versicherungszeiten der fünf Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ab. **Nur Versicherte, die älter als 50 Jahre sind, können länger als 12 Monate Arbeitslosengeld beziehen.**

Freiwillige Versicherung Gründende und Selbständige sind nicht kraft Gesetzes pflicht-versichert. Sie haben aber seit 2006 gemäß § 28 SGB III die Möglichkeit, sich auf Antrag freiwillig gegen Arbeitslosigkeit (weiter-) zu versichern.

Damit eine freiwillige Versicherung möglich ist, muss die Selbständigkeit in einem Um-fang von mindestens 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Zudem muss der **Antrag für die freiwillige Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Monaten nach der Gründung erfolgen**. Wird der Antrag nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlussfrist gestellt, kann kein Versicherungspflichtverhältnis mehr begründet werden.

Die Möglichkeit, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen, gibt es nur, wenn die Selbständigen in den 30 Monaten vor der Gründung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren oder unmittelbar vor Beginn der selbständigen Tätigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatten.

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung kann frühestens nach fünf Jahren gekündigt werden. Dies muss in Schriftform geschehen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalendermonats.

Die Versicherung in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung endet außerdem, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben, auf weniger als 15 Stunden pro Woche reduziert oder wenn die betreffende Person mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate in Rück-stand gerät. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet zudem automatisch, sobald Arbeitslosengeld bezogen wird. Danach muss sie neu beantragt werden.

Beiträge Bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung gelten pauschale Beiträge. Das heißt, die Beiträge sind unabhängig vom Umsatz bzw. Einkommen. Selbständige zahlen den vollen Beitrag, während Gründende in den ersten zwei Jahren nach der Gründung nur den halben Beitrag zu zahlen haben. Der volle Beitrag lag für das Jahr 2025 bei 97,37 Euro pro Monat.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige mit Schwerbehinderung

Für Selbständige mit Schwerbehinderung gelten die gleichen Beitragssätze wie für Selbständige ohne Schwerbehinderung.

Für Selbständige mit Schwerbehinderung ist der freiwillige Verbleib in der Arbeitslo-senversicherung, auch wenn er mittlerweile nur noch selten in Anspruch genommen wird, zu empfehlen, besonders für Selbständige mit einem hohen Qualifikations-niveau, da das Arbeitslosengeld in der Regel über dem Betrag des Bürgergeldes liegt. Das führt zu einer besseren sozialen Absicherung, während die Beiträge in der Grün-dungsphase zugleich als moderat anzusehen sind.

Die Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben der Bun-desagentur für Arbeit können unabhängig von einer Arbeitslosenversicherung wahrgenommen werden.

4.3. Erwerbsminderung und Selbständigkeit

4.3.1. Erwerbsminderung

Kann eine Person aufgrund einer dauerhaften körperlichen, psychischen oder geistigen Einschränkung nicht mehr oder nur noch partiell einer Erwerbsarbeit nachgehen, liegt eine Erwerbsminderung vor. Hierbei wird zwischen einer vollen und einer teilweisen Erwerbsminderung unterschieden.

Eine **volle Erwerbsminderung** liegt vor, wenn die betreffende Person wegen Krankheit oder Behinderung weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann.

Bei einer **teilweisen Erwerbsminderung** hingegen kann die Person mindestens drei aber nicht mehr als sechs Stunden pro Tag arbeiten.

Je nach Verlauf der bisherigen Erwerbsbiografie besteht beim Auftreten einer Erwerbsminderung ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente oder auf Grundsicherung.

4.3.2. Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung

Um in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente beziehen zu können, müssen die betreffenden Personen neben den medizinischen Voraussetzungen mindestens fünf Jahre bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sein und innerhalb dieser fünf Jahre mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben..

4.3.3. Leistungen bei Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung

Ist die **Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung** erfüllt, erhalten voll erwerbsgeminderte Personen (die weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind) die volle Erwerbsminderungsrente. Sind die betreffenden Personen teilweise erwerbsgemindert, können also zumindest drei aber weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten, haben sie Anspruch auf die halbe Erwerbsminderungsrente.

Eine **Sonderregelung gibt es für Versicherte, die vor dem 2.1.1961 geboren** sind.

Bei ihnen ist eine Erwerbsminderung nicht nur gegeben, wenn sie generell weniger als sechs Stunden täglich erwerbsfähig sind, sondern bereits wenn sie in ihrem erlernten Beruf nicht mehr arbeiten können.

4.3.4. Erwerbsminderungsrente und Selbstständigkeit in der Deutschen Rentenversicherung

Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, dürfen nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Anderenfalls ist der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen gefährdet. Die festgesetzten Zuverdienstgrenzen gelten immer für den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Ab Januar 2025 gelten für Renten wegen voller Erwerbsminderung 19.661 Euro (steuerrechtlich ermittelter Gewinn) als Zuverdienstgrenze. Für die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung liegt die Mindestzuverdienstgrenze bei 39.322 Euro. Zur Berechnung der tatsächlichen Zuverdienstgrenze wird der höchste Verdienst der letzten 15 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung herangezogen. Dadurch kann sich individuell ein höherer Betrag ergeben als die genannte Mindestzuverdienstgrenze.

Liegt das jährliche Einkommen über der Zuverdienstgrenze, wird der darüberliegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon werden dann 40 Prozent auf die monatliche Rente angerechnet.

Sowohl die Rentenzahlungen als auch der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit unterliegen der Steuerpflicht!

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bei Erwerbsminderungsrente

Wird eine Erwerbsminderungsrente bezogen, fallen Krankenkassenbeiträge an, die von der Brutto-Rente direkt abgezogen und an die zuständige Krankenkasse weitergeleitet werden. Aktuell (2025) liegt der Beitragssatz bei 14,6 Prozent zuzüglich eines individuellen Zusatzbeitrags. Hiervon zahlt die Deutsche Rentenversicherung jeweils die Hälfte. Die Beiträge für die Pflegeversicherung (2025: zwischen 2,6 Prozent und 4,2 Prozent, je nach Anzahl der Kinder bis 25 Jahre) werden in voller Höhe von der Rente abgezogen.

Bei selbständiger Tätigkeit entscheidet die gesetzliche Krankenversicherung, ob eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht. Ist das der Fall, unterliegen in der Regel sowohl die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit als auch die Rente der Beitragspflicht.

Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Erwerbsminderungsrente Auf die Erwerbsminderungsrente werden keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung berechnet. Allerdings **müssen bei selbständigen Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht unterliegen, Beiträge gezahlt werden, sofern das daraus erzielte Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze** von derzeit 556 Euro im Monat liegt (Stand 2025).

4.3.5. Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und Selbstständigkeit

Ist die **Wartezeit** in der Deutschen Rentenversicherung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente **nicht erfüllt**, ist im Falle einer vollen Erwerbsminderung das Sozialamt im Bereich der Grundsicherung bzw. **Hilfe zum Lebensunterhalt** zuständig.

Ist die volle Erwerbsminderung dauerhaft, erhält die betreffende Person Grundsicherung, ist sie befristet, erhält sie Hilfe zum Lebensunterhalt. Beide Leistungen **umfassen das Existenzminimum**, das sich zusammensetzt aus dem jeweils geltenden Regelsatz (2025: 563 Euro pro Monat) plus Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Regelsatz ist ein pauschaler Betrag, der die Kosten für den grundlegenden Lebensunterhalt abdeckt und nach einem gesetzlichen Verfahren festgelegt wird.

Auch bei voller Erwerbsminderung und Bezug von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt darf eine betreffende Person im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als Selbständige:r arbeiten.

Die Zuverdienstgrenzen sind folgendermaßen:

- Anrechnung von Zuverdienst: 30 Prozent des Gewinns können behalten werden, **maximal der halbe Regelsatz (2025: 281,50 Euro)**
- **Ausnahme:** Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von bis zu 250 Euro im Monat!
- Es gibt im Gegensatz zum Bürgergeld **keinen Grundfreibetrag** von 100 Euro!

Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung fallen beim Bezug von Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt auf die selbständigen Einkünfte nicht an.

4.3.6. Erwerbsminderungsrente und ergänzende Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und Selbstständigkeit

Wenn die volle Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung geringer ausfällt als das Existenzminimum, **kann zusätzlich Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt werden.** Die Rentenzahlung wird dann in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Gewinne aus einer selbständigen Tätigkeit werden in dieser Konstellation wie unter „Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und Selbstständigkeit“ dargestellt als Zuverdienst angerechnet.

4.3.7. Bürgergeld und Selbstständigkeit (bei teilweiser Erwerbsminderung, Selbstständigkeit und ergänzendem Bezug von Bürgergeld)

Wenn die halbe Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung geringer ausfällt als das Existenzminimum, **kann zusätzlich Bürgergeld beantragt werden.**

Die Gewinne aus einer selbständigen Tätigkeit werden dann nach den Regeln des Bürgergeldes angerechnet. Hierfür muss das Formular „Anlage EKS“ ausgefüllt werden.

Folgende Regeln zur Anrechnung des Zuverdienstes gelten dann:

- bis 100 Euro Freibetrag
- über 100 Euro bis 520 Euro werden 20 Prozent nicht auf das Bürgergeld angerechnet
- über 520 Euro bis 1.000 Euro werden 30 Prozent nicht auf das Bürgergeld angerechnet

Vom Einkommen zieht das Jobcenter unter anderem Freibeträge (Absetzbeträge) und Ausgaben ab.

Wichtig: Wenn ein Antrag auf Bürgergeld gestellt wird, muss das **Einkommen angegeben werden**.

Vermögen: Im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs wird das Vermögen nur berücksichtigt, wenn es **erheblich** ist. Diese Zeit heißt **Karenzzeit**. Wird der Leistungsbezug in diesem Zeitraum für einen oder mehrere volle Monate unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Monate, in denen kein Bürgergeld gezahlt wurde.

Erheblich ist das Vermögen, wenn es in der Summe folgende Beträge übersteigt (Stand 2025):

- 40.000 Euro für die erste leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft und
- 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Beim Vermögen gibt es einen Freibetrag (Absetzbetrag). Dieser ist nach Ablauf der Karenzzeit maßgeblich und beträgt 15.000 Euro für jede Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt.



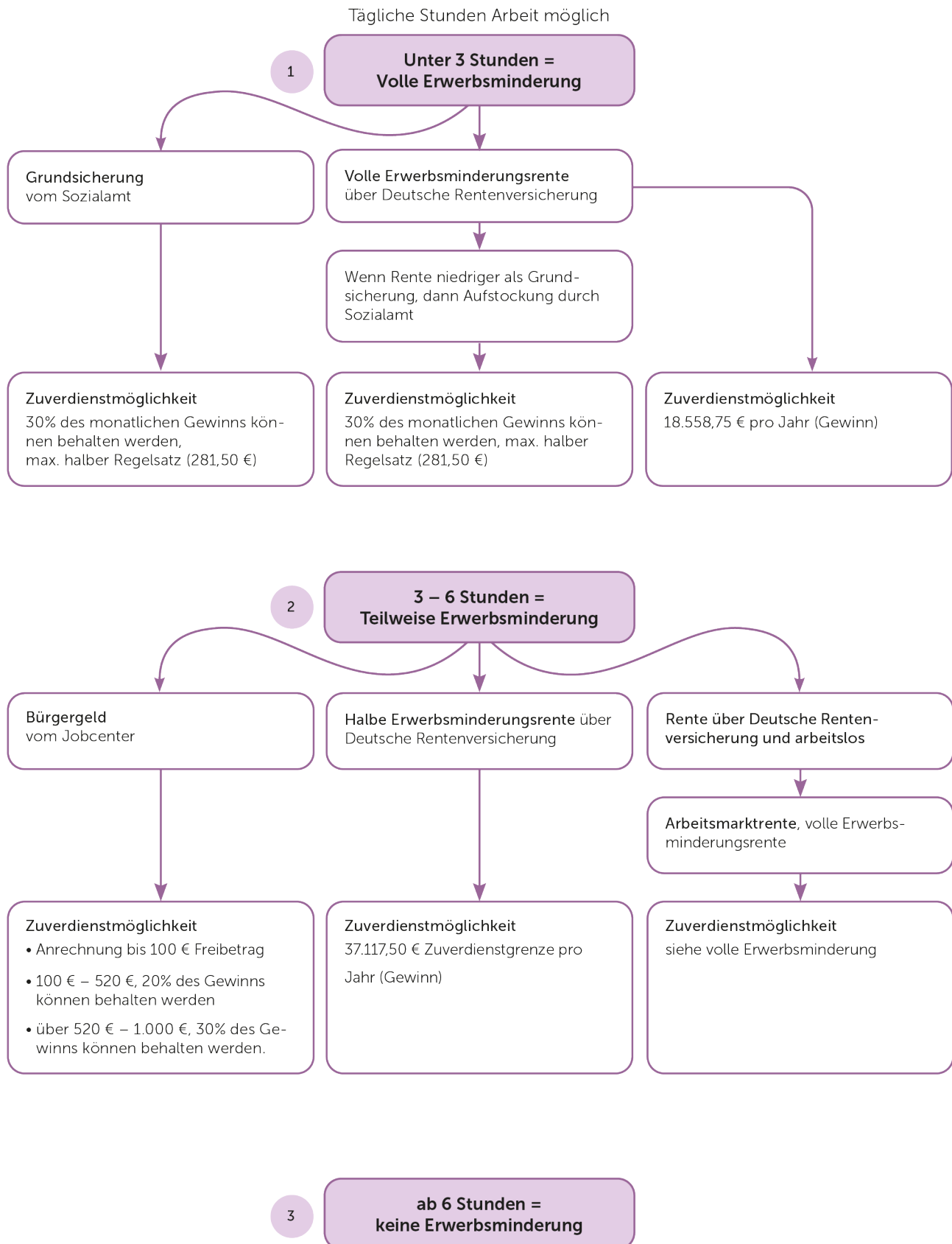


Abbildung 2: **Zusammenhang Arbeitszeit und Erwerbsminderung**

Quelle: Eigene Darstellung

5

Nachbegleitung

Finanzmanagement

Persönlicher Umgang mit der Gründung

Unterstützung bei bürokratischen Themen

Aufsetzen von Prozessen



5. Nachbegleitung

Vor der Gründung stellen sich in der Regel andere Fragen als nach dem Gründungszeitpunkt. Der Businessplan basiert auf Annahmen, die im optimalen Fall schon getestet oder erprobt wurden. Nach der Gründung zeigt sich die Realität, die ganz anders aussehen kann und immer wieder Überraschungen bereithält. Deshalb ist in vielen Fällen ein strukturierter Unterstützungsprozess in der Start-, Wachstums- und Stabilisierungsphase sinnvoll.

Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung der Existenzgründungen und damit eine dauerhafte Integration der Gründer:innen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Erfahrungen der Gründungsbegleitung belegen: Gerade zu Beginn der beruflichen Selbständigkeit kommt es häufig zu Unsicherheiten und Fragen, die z. B. mit der Sozialversicherung, der Zielgruppenerreichung oder steuerlichen Aspekten zu tun haben können. Die Themen der Nachbegleitung können sehr vielfältig sein und decken im Prinzip die ganze Bandbreite des selbständigen Handelns ab.

Eine Nachbegleitung trägt dazu bei, diese Fragen zu beantworten und bei Bedarf auch weitere Unterstützung zu vermitteln. Eine gezielte Vernetzung mit relevanten Kontakten kann zu einer erfolgreichen Entwicklung des Unternehmens beitragen und die Nachbegleitung sinnvoll ergänzen.

Eine Nachbegleitung kann auf verschiedene Arten stattfinden und muss individuell an die Person angepasst werden, da die Bedürfnisse der Gründer:innen mit Schwerbehinderung sehr unterschiedlich ausfallen können. Allerdings gibt es einige grundlegende Elemente, die in der Nachbegleitung berücksichtigt werden sollten:

- Ein regelmäßiger Kontakt ist ein wichtiger Bestandteil der Nachbegleitung, um die nach der Gründung auftretenden Fragen zu klären.
Die Häufigkeit der Kontakte kann je nach Bedarf individuell festgelegt werden.
- Die Nachbegleitung sollte auf die **individuellen Bedürfnisse und Herausforderungen** der Gründer:innen zugeschnitten sein.

Bei Nachbegleitungsangeboten ist es wichtig abzuklären, **über welchen Zeitraum diese genutzt werden können**. Im BESSER-Projekt waren das sechs Monate.

Wenn die Gründung sich wirtschaftlich schlechter entwickelt als erwartet, muss schnell gehandelt werden. Besonders in der ersten Phase des Gründungszuschusses neigen Gründer:innen dazu, wichtige **Nachjustierungen** zu spät in Angriff zu nehmen. Den Fokus muss die Nachbegleitung dabei frühzeitig auf die **Akquise und Kundengewinnung** legen. Folgende Frage können dabei helfen:

- Wie gut wird die Zielgruppe erreicht? Kauft die Zielgruppe die Produkte und Dienstleistungen? Entwickelt sich die Auftragslage positiv?
- Welche Hemmungen gibt es bei der Kundenansprache?
- Welche Marketingmaßnahmen erweisen sich als hilfreich, welche weniger?

- Was muss passieren, um die potenziellen Kund:innen zu erreichen?
- Gibt es behinderungsbedingte Vorurteile bei sichtbaren Behinderungen, die den Akquiseprozess erschweren?
- Entwickeln sich die Kosten wie geplant?
- Muss das Geschäftskonzept ggf. angepasst werden?

Anpassungen sind ggf. auch nötig, wenn sich das Unternehmen erfolgreicher entwickelt als gedacht. Dann werden z.B. Themen wie Personalanstellung oder Wachstumsfinanzierung wichtig.

5.1. Finanzmanagement

Die Gründerin bzw. der Gründer muss jederzeit einen Überblick über die eigene finanzielle Situation haben und ggf. zu Beginn entsprechende ökonomische Kompetenzen aufbauen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar. Auswertungen der Steuerberatung dauern unter Umständen zu lange und beziehen sich primär auf die Vergangenheit und nicht auf die Zukunftsperspektive.

Folgende Maßnahmen sind hierzu von grundlegender Bedeutung:

- Einrichtung eines Geschäftskontos,
- Plan- und Ist-Vergleich der Kosten und Umsätze,
- Liquiditätsplanung,
- grundlegendes Verständnis über den Umgang mit der Umsatzsteuer,
- Überblick über die Auftragslage,
- Forderungsmanagement und
- im Falle von Krediten oder Darlehen der Verwendungsnachweis.

5.2. Persönlicher Umgang mit der Gründung

Die persönlichen Belastungen in der Selbständigkeit sind immens. Kundengewinnung, die Sicherstellung der angebotenen Leistung, finanzieller Druck und Bürokratie sind emotional und körperlich sehr belastend. **Gründer:innen mit Schwerbehinderung sind hier besonders gefordert, ihre individuellen Belastungsgrenzen ernst zu nehmen,** um die Selbständigkeit auch möglichst dauerhaft zu erhalten.

Es ist entscheidend, kontinuierlich zu reflektieren, wie die persönlichen Ressourcen und Grenzen sich entwickeln und wie diese in den Arbeitsalltag integriert werden können. Die Gründungsberater:innen stellen sich hier als Sparringspartner:innen zur Verfügung und unterstützen bei Strategien zur Selbstfürsorge und im Umgang mit eventuell neuen

Belastungssituationen, bei der Prioritätensetzung und bei der Optimierung der Arbeitsabläufe.

Nach der Gründung kommen oft Unsicherheiten und Ambivalenzen im Umgang mit der eigenen Gründung an die Oberfläche, die in der Beratung ihren Raum finden dürfen. Hier braucht es das richtige Maß an Ermutigung zum Dranbleiben, zur Reflexion der eigenen Ansprüche an die Gründung und zum Realitätsabgleich bezüglich der Perspektiven der Gründung.

Wir leben nicht im Inklusionsparadies. Gründer:innen berichten immer wieder von überraschenden und irritierenden Reaktionen von Kund:innen und Netzwerkpartner:innen, wenn sie mit der Behinderung der Gründer:innen konfrontiert werden – besonders wenn die Behinderungen sichtbar sind. Oft sind die ersten Reaktionen von Unsicherheit geprägt, manchmal erleben die Gründer:innen aber auch direkte Diskriminierungen. Eine gute Vorgründungsberatung bereitet die Gründer:innen auf diese möglichen Reaktionen vor und erarbeitet Planungen für das Marketing und den Kundenkontakt, die diese Reaktionen berücksichtigen. Die Gründer:innen, die dann konkret mit diesen Reaktionen konfrontiert werden, haben in der Regel einen hohen Besprechungs-, Reflexions- und Unterstützungsbedarf.



5.3. Unterstützung bei bürokratischen Themen

Für viele Gründer:innen stehen von Beginn der Gründungsberatung oft Fragen zu bürokratischen Themen im Vordergrund. Diese werden rund um den Gründungstermin relevant. In der Nachbegleitung kann es daher sinnvoll sein, in einer Rundumbetrachtung zu ermitteln, ob alle Gründungsformalitäten gut erledigt wurden. Dazu gehören folgende Themen:

- Gewerbeanmeldung
- Steuerlicher Erfassungsbogen inkl. der Entscheidung, ob eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt⁷
- Anmeldung bei
 - Krankenkasse
 - Ggf. Künstlersozialkasse
 - Rentenversicherung
 - Berufsgenossenschaft
 - Arbeitslosenversicherung
- Antrag auf Gründungszuschuss /
- bei Gründungen aus Bürgergeld-Bezug: Erstellen der EKS
- Meldung EKS bei Bürgergeld-Bezug
- Datenschutzerklärungen/Verträge/Verträge/AGB

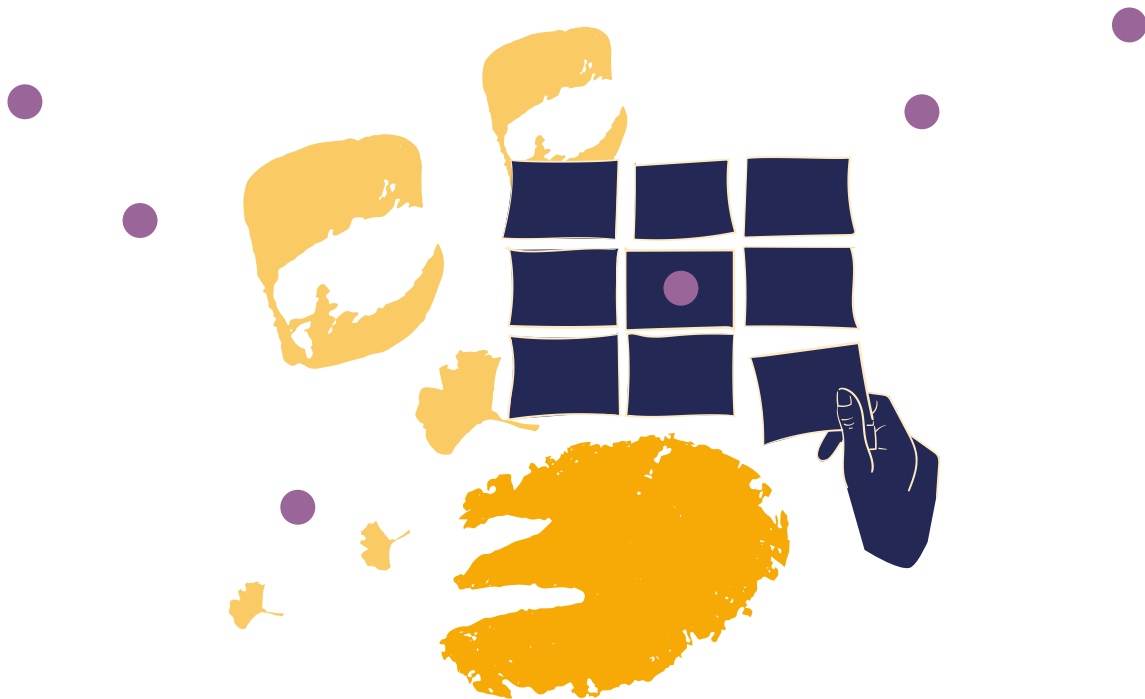
⁷ Für Gründende in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bietet das Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. eine kostenfreie bzw. -günstige Beratung zur Abgrenzung zwischen einer Tätigkeit in einem Freien Beruf oder Gewerbe an. Eine falsche Selbsteinstufung könnte zu erheblichen Steuernachzahlungen führen, die durchaus existenzgefährdend sein können. Diese Beratung wird durch die jeweiligen Wirtschaftsministerien für alle Gründenden dieser Bundesländer finanziert bzw. gefördert. Alle Gründenden aus anderen Bundesländern können diese Beratungen beim Institut zu Marktpreisen kaufen.

5.4. Aufsetzen von Prozessen

Die unterstützenden Prozesse des Kerngeschäfts sollten zeitnah nach der Gründung aufgesetzt bzw. optimiert werden, sodass wenig Zeit- und Reibungsverluste für die eigentliche Geschäftstätigkeit entstehen. Dazu gehören

- der Aufbau effizienter Routinen für die Erledigung von administrativen Aufgaben (Ablage, Dokumente, Rechnungsvorlage, Rechnungen schreiben etc.),
- das Aufsetzen des Buchhaltungssystems,
- die Klärung der Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkanzlei und anderen Dienstleistern,
- die Terminverwaltung sowie
- der Prüfung von KI-Einsatzmöglichkeiten.

In den ersten Monaten der Selbstständigkeit zeigt sich auch deutlicher, welche behinderungsbedingten Hürden z.B. durch den Einsatz einer Arbeitsassistentin oder durch technische Hilfsmittel weiter minimiert werden können oder müssen. Die Gründer:innen benötigen hier in der Regel Beratung für die Beantragung, für Prüfverfahren, bei der Suche und Einarbeitung der Assistentin sowie bei der Abrechnung mit dem Integrationsamt.



6

Personalschulungen und Schulungsbedarfe



6. Personalschulungen und Schulungsbedarfe

Was macht aus einer/m guten „klassischen“ Gründungsberater:in eine/n professionelle/n Gründungsberater:in für Menschen mit (Schwer-)Behinderung?

Immer wieder sind wir mit Berater:innen konfrontiert, die davon ausgehen, dass es ausreicht, zunächst eine klassische Gründungsberatung durchzuführen und dann zu einer anderen, auf die Förderung von Menschen spezialisierte Institution zuzugehen und den erprobten Businessplan durch die entsprechenden Informationen zur behinderungsbedingten Förderung zu ergänzen. Das funktioniert so in der Praxis allerdings nicht.

Es stimmt zwar, dass bei der Gründungsberatung für Menschen mit Schwerbehinderung eine solide, qualitativ hochwertige **„klassische Gründungsbegleitung“** (betriebswirtschaftliches Wissen, Marketing, Gründungs-Knowhow, Mikrofinanzierung etc.) eine Grundvoraussetzung für deren erfolgreiche Arbeit ist. Diese Basis-Qualifikation muss dann aber noch ergänzt werden. Neben allen üblichen Schwierigkeiten bei der Existenzgründung sind hier während der gesamten Beratung zusätzlich besondere behinderungsbedingte Herausforderungen zu bewältigen. Diese beeinflussen den Beratungsverlauf und verlangen nach einer passenden Beratungsmethode. Die betreffenden Herausforderungen sind keineswegs trivial, wie schon die vielfältigen psychosozialen Aspekte von Behinderung zeigen. Deshalb **sind bezogen auf den Zusammenhang von Behinderung und Arbeit neben Kenntnissen der klassischen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente und den dazu gehörenden gesetzlichen Grundlagen** etwa im SGB II oder dem SGB III eine Reihe **besondere Kenntnisse zwingend erforderlich**. Der Themenkatalog umfasst

- zielgruppenspezifische Beratungsmethoden,
- grundlegende Aspekte der Barrierefreiheit und Möglichkeiten von angemessenen Vorkehrungen für unterschiedliche Behinderungen,
- Wissen um die Zielgruppe der Menschen mit Schwerbehinderung (einschl. Behinderungsarten, klassische Symptome, Auswirkungen auf das Arbeitsleben) und Tipps zur Beratung etwa für:
 - blinde und sehbehinderte Menschen
 - gehörlose und schwerhörige Menschen (Gehörlosenkultur)
 - Menschen mit Krebserkrankungen
 - Menschen mit seelischen bzw. psychischen Diagnosen
 - Menschen mit körperlichen Behinderungen
 - besondere Förderinstrumente (u.a. SGB IX und SchwbAV), die Menschen mit (Schwer-)Behinderung – im Sinne eines Nachteilsausgleichs – beantragen können.
 - Spezielle sozialrechtliche Fragen zur Gründung von Menschen mit Schwerbehinderung (das betrifft u.a. die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung oder auch die Erwerbminderungsrente).

Die gelisteten Themen müssen einführend in Seminaren oder Workshops und durch ein ergänzendes Eigenstudium vermittelt bzw. erworben werden.

Fragen der Beratungsmethode sind schwerer zu fassen. Social Impact hat in den 20 Jahren operativer Erfahrung mit der Gründungsberatung von Menschen mit Schwerbehinderung einen Beratungsansatz für diese Aufgabe entwickelt und in langjähriger Praxis erprobt. Dabei ist eine „neue“ Beratungsmethode entstanden, **die mehr als die bloße Addition der Bausteine „Gründungswissen“ und „Wissen um die Zielgruppe von Menschen mit Schwerbehinderung“ ist.** Wichtig in diesem Kontext ist vor allem, dass behinderungsspezifische Aspekte den gesamten Beratungsprozess inhaltlich und methodisch durchdringen müssen, um den spezifischen, sehr heterogenen Bedürfnissen der Zielgruppe und der Komplexität des Gründungsgeschehens gleichermaßen gerecht zu werden.

Wichtig in diesem Kontext ist vor allem, dass behinderungsspezifische Aspekte den gesamten Beratungsprozess inhaltlich und methodisch durchdringen müssen, um den spezifischen, sehr heterogenen Bedürfnissen der Zielgruppe und der Komplexität des Gründungsgeschehens gleichermaßen gerecht zu werden.

Gefordert ist hier eine besondere psychosoziale Kompetenz der Berater:innen. Gemeint ist damit eine Beratungskompetenz, die in besonderer Weise psychische Barrieren von Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Zu beachten ist dabei, dass eine professionelle und sensible Beratung und Begleitung die immer wieder sehr gravierenden behinderungsbedingten Brüche im Erwerbsverlauf und die damit verbundenen Erfahrungen und Beschränkungen berücksichtigt und angemessen darauf reagiert.

Die Schulungspraxis von Gründungsberater:innen für Menschen mit Schwerbehinderung zeigt: Die Ausgangssituationen, die behinderungsbedingten Einschränkungen und die beruflichen Vorerfahrungen der Gründer:innen sind derart unterschiedlich, dass eine rein theoretische Schulung der Komplexität nicht ansatzweise gerecht werden kann. Zwar ist es wichtig, zentrale Fragen von erfahrenem Personal in diesem Feld darstellen zu lassen und für spezielle Themen auch externe Fachleute – etwa aus der Renten- oder Krankenversicherung oder vom Inklusionsamt – hinzuzuziehen. Das sorgt für die nötige **inhaltliche Breite** und gewährleistet auch **Praxisnähe**. Gleichzeitig wissen wir aus langjähriger Schulungserfahrung, dass in diesem Feld am besten und nachhaltigsten an konkreten **Fallbeispielen** gelernt wird. Nur an Fallbeispielen wird es möglich, den Prozess der Beratung mit all seinen besonderen Herausforderungen nachzuvollziehen und die spezifischen Anforderungen zu verstehen. Praxisnahe Fallbeispiele spiegeln reale Herausforderungen wider. Lernende verstehen besser, wie theoretisches Wissen im Berufsalltag angewendet wird – abstraktes Wissen wird im Zuge dessen greifbar gemacht. Die Fallarbeit erfolgt idealerweise in der Gruppe. Kommunikation, Kooperation und Rollenverständnis werden verbessert und so soziale Kompetenzen parallel zur Fachkompetenz gestärkt. Die Fallarbeit in der Gruppe fördert die Reflexion eigener Handlungen und Verhaltensweisen und hilft, aus Fehlern zu lernen sowie alternative Vorgehensweisen zu erproben. Die daraus erzielten Ergebnisse sind unmittelbar in der Praxis anwendbar.

Idealerweise finden solche Schulungen kontinuierlich und berufsbegleitend statt. Die besten Erfahrungen – gerade bei sensiblen Themen - haben wir mit Schulungen in Präsenz gemacht. Bei einzelnen Themen, die sich mehr reinen Wissenstatbeständen widmen– eignen sich aber auch digitale Formate zur Durchführung von Schulungen. Ein Vorteil der digitalen Formate liegt darin, kurzfristig auftretende Informations-/Qualifizierungsbedarfe direkt und spontan bedienen zu können. Bei den gerade in der Anfangszeit des BESSER-Projekts auch digital abgehaltenen Schulungen sind keine besonderen Umsetzungsanforderungen deutlich geworden.

Von Vorteil ist dabei, wenn das in der Praxis eingesetzte Beratungspersonal die Möglichkeit erhält, eigene Themenvorschläge einzubringen oder zusätzliche Fortbildungsbedarfe anzumelden.



7

Mentoring

BESSER – Das Mentoring

Das Tandem – der Kern

Das Matching – Der Schlüssel zum Erfolg

Supervision

Die zentralen Veranstaltungen – der Rahmen

Stammtische

Fazit des Mentoring-Programms



7. Mentoring

7.1. BESSER – Das Mentoring

Um Gründungsinteressierten mit Schwerbehinderung eine längerfristige, persönliche und vertiefende Unterstützung zu bieten, hat der Hildegardis-Verein im Rahmen des BESSER-Projekts ein Mentoring-Programm durchgeführt. Bis zu 30 Personen mit Behinderungen (Mentees) erhielten dabei in zwei Durchgängen die Möglichkeit, für die Dauer eines Jahres mit einer Mentorin oder einem Mentor in einem sog. „Tandem“ zusammenzuarbeiten. Diese gründererfahrenen Personen, die selbst mit einer Behinderung leben, vermittelten Erfahrungen und Wissen und berieten zu Themen, Fragen und Problemen, die die/der Mentee selbst bestimmten.

Der Hildegardis-Verein verfügt über eine langjährige Erfahrung mit der Konzeption und Durchführung dieser Methode. Das Manual informiert im vorliegenden Kapitel über Umsetzungserfahrungen und -empfehlungen, die bei künftigen Mentoring-Angeboten für Gründungsinteressierte Menschen mit Behinderung beachtet werden sollten.

7.2. Das Tandem – der Kern

Mentoring bedeutet Unterstützung, Beratung und Coaching durch Austausch von Studien-, Berufs- und Lebenserfahrungen. Der Mentor bzw. die Mentorin ist in der Regel eine beruflich erfahrene (Führungs-)kraft; der bzw. die Mentee ist eine Person, die sich persönlich oder im professionellen Kontext weiterentwickeln und als Selbständige:r „Fuß fassen“ will. Zusammen bilden sie ein **Tandem – das Kernelement eines jeden Mentorings**.

7.3. Das Matching – Der Schlüssel zum Erfolg

Die Zusammenstellung der Tandems – das sog. „Matching“ – ist von essenzieller Bedeutung für den Erfolg des Mentorings. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, im Rahmen eines Ausschreibungsprozesses Bewerbungsschreiben und Profildbögen einzuholen, die Informationen zum persönlichen Hintergrund, zur Qualifikation, zur Motivation und zur Behinderungsart der potenziellen Mentor:innen und Mentees enthalten. Die Angaben können dann dafür genutzt werden, um eine **passende Zuordnung** vorzunehmen. Eine transparente Kommunikation über den Matching-Prozess kann in diesem Zusammenhang dazu beitragen, dass die Teilnehmenden realistische Erwartungen zum Mentoring entwickeln.

Da sich im BESSER-Projekt wesentlich mehr potenzielle Mentees als Mentor:innen bewarben, konnte insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Wohnort und Behinderungsart nicht in allen Fällen eine optimale Zuordnung erreicht werden. Die genannte Herausforderung stellt sich bei Mentoring-Angeboten häufig, da die ehrenamtliche Arbeit als Mentor:in insbesondere für Berufstätige eine erhebliche Zusatzbelastung bedeutet. Beim Recruiting sollte daher auf großzügige Bewerbungsfristen, die Streuung der Ausschreibung in einem möglichst breiten Netzwerk und die Nutzung möglichst vieler Kanäle gesetzt werden (Print, Social Media etc.). Auch die Option eines Nachmatchings kann zielführend sein.

Die Tandemarbeit ist idealerweise geprägt von einem regelmäßigen Austausch auf verschiedenen Kanälen (per Telefon, E-Mail, Chat, Videokonferenzen und persönlichen Treffen), bei dem die **individuellen Fragen, Ideen, Pläne, Voraussetzungen und Strategien der Mentees besprochen** werden. Die Treffen sollen, wenn möglich, in einem regelmäßigen Rhythmus stattfinden, sich aber auch an den akuten Bedarfen orientieren. Um die Zusammenarbeit im Tandem zu erleichtern und effektiver zu gestalten, erhalten die Teilnehmenden üblicherweise ein **Mentoring-Handbuch**. Dieses enthält neben allgemeinen Informationen zum Programm und zum Mentoring (Grundlagen der Kommunikation, Zielfragebogen) hilfreiche Anleitungen u.a. zur Vorbereitung und Strukturierung der Tandemtreffen, Erstellung von Gesprächsprotokollen und Lerntagebüchern sowie Literaturtipps zur Methode Mentoring.

In einer schriftlichen **Mentoring-Vereinbarung** halten Mentee und Mentor:in die wichtigsten Informationen z.B. über Ziele und Maßnahmen sowie Art, Häufigkeit und die Vertraulichkeit der Gespräche fest. Diese Vereinbarung dient auch der regelmäßigen Überprüfung der Arbeits- und Entwicklungsschritte.

Die Mentees sollten in der Tandem-Beziehung eine proaktive Rolle einnehmen: Sie bringen ihre persönlich gewählten Anliegen und Fragen in den Austausch ein, ergreifen dabei die Initiative und stecken ihre Ziele ab. Außerdem haben sie die Verantwortung, sich selbstkritisch mit ihren Wünschen Fähigkeiten und Verhaltensweisen auseinanderzusetzen.

Die Mentor:innen wirken im Tandem als **Rollenmodell, Türöffner:in und Berater:in**. Sie informieren, vermitteln Fach- und Erfahrungswissen und berichten über ihr Arbeitsumfeld und ihren Gründungsprozess. Zudem eröffnen sie Möglichkeiten, Netzwerke zu erweitern und bieten konstruktive Hinweise zur weiteren beruflichen Orientierung und Selbstständigkeit.

7.4. Supervision

Für den Fall, dass Fragen, etwaige Unstimmigkeiten oder Konflikte nicht innerhalb des Tandems gelöst werden können, sollte den teilnehmenden Mentor:innen und Mentees eine **externe Supervision** zur Verfügung stehen. Solche Angebote werden normalerweise gut angenommen, sowohl in Form von Dreiertreffen (Mentee – Mentor:in – Supervisorin) als auch in individuellen Gesprächen. Bei diesen (ggf. virtuellen) Sitzungen können z.B. Fragen der Kommunikation, Rollenverteilung und Abgrenzung im Tandem sowie die Definition von (ggf. unterschiedlichen) Zielen diskutiert und geklärt werden. In Folge einiger Konsultationen entscheiden sich die Tandemmitglieder manchmal dafür, die Mentoring-Beziehung aufzulösen und „nachzumatchen“, d.h. einen Ersatz für das ausscheidende Tandemmitglied zu finden. Ein solches Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bereits als sinnvoll erwiesen, da ein Mangel von Einvernehmen zwischen Mentee und Mentor:in nicht konstruktiv ist.

DIE MENTORING ZIELE AUF EINEN BLICK

Die Mentees ...

- + klären ihre Gründungsziele;
- + identifizieren ihre Stärken und lernen sie für sich einzusetzen;
- + wissen ihre persönlichen Bedarfe im Arbeitskontext zu artikulieren;
- + übernehmen Verantwortung für die eigene Karriereentwicklung;
- + stärken ihr Selbstbewusstsein;
- + erlernen Selbst-Marketing-Strategien;
- + bauen Netzwerke auf und wissen sie einzusetzen;
- + erlernen den Umgang mit Barrieren im eigenen Lebenslauf;
- + erhalten Erfahrungs-, Fach- und Strukturwissen.

Die Mentor:innen ...

- + reflektieren den eigenen beruflichen Werdegang als Selbständige;
- + erlernen eine neue Rolle;
- + erhalten Feedback zu ihrer Beratungskompetenz;
- + entwickeln ihre Beratungskompetenz (weiter);
- + betrachten ihr Arbeitsleben aus einem neuen Blickwinkel;
- + erfahren Wertschätzung;
- + bauen ihre Netzwerke aus.

Quelle: Eigene Darstellung.

7.5. Die zentralen Veranstaltungen – der Rahmen

Bei Mentoring-Programmen empfiehlt es sich zudem **Seminare abzuhalten**, bei denen alle Teilnehmenden zusammentreffen. Hier sind sowohl Präsenz- als auch virtuelle Veranstaltungen zu **Beginn, zur Halbzeit und zum Abschluss** denkbar.

Die Auftaktveranstaltungen dienen der Klärung von Erwartungen und Rollen, der Festlegung von Zielen und der Konstituierung des Netzwerkes sowie der einzelnen Tandems. Im BESSER-Projekt hatten sie den thematischen Schwerpunkt „Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung im Gründungsprozess“. Interaktive Fortbildungsinhalte für die Mentees legen den Fokus auf gründungsspezifische Fragen, z.B. die Eigenschaften einer Gründerpersönlichkeit, die Frage nach den Vor- und Nachteilen einer Voll- oder Teilselbstständigkeit sowie Zeit- und Prioritätenmanagement. Die Mentor:innen reflektieren etwa erfolgreiche Gründungsstrategien und ihre „Lifelong Learnings“ als Selbständige mit Behinderung.

Die Halbzeittreffen bieten vor allem die Möglichkeit der Zwischenreflexion und des weiteren Kennenlernens. Inhalt der Fortbildungs- und Trainingseinheiten im BESSER-Projekt war das Thema „Selbstmarketing: Wie präsentiere ich mich richtig?“. In den durchgeführ-

ten Workshops ging es dabei u.a. um „Unconscious Bias“ (unbewusste Stereotype) und das Erstellen und Erproben von Elevator Pitches, d.h. einer extrem kurzen und meist mündlichen Präsentation einer Geschäftsidee. In Netzwerkeinheiten können hier die Herausforderungen und Erfahrungen im Rahmen von Gründungsprozessen, die Optimierung der Tandemarbeit und „Lernerfahrungen nach dem Scheitern“ thematisiert werden.

Die Abschlussveranstaltungen im BESSER-Projekt richteten den inhaltlichen Schwerpunkt auf die Themen „Erfolgreiche Geschäftswerbung“, „Richtig Netzwerken“ (z.B. in den Sozialen Medien) und Resilienz. Kundenakquise und Zielgruppenansprache haben sich als Themenkomplex ebenfalls als wichtig herausgestellt. Kennzeichen von Abschlussveranstaltungen ist außerdem die **Auswertung des Ablaufs** des Mentoring-Jahres durch die Teilnehmenden und die Entwicklung prozessorientierter Handlungsempfehlungen im Kontext der Gründung durch Menschen mit (Schwer-)Behinderung und von Ideen für eine stärkenorientierte und inklusive Gründungsberatung.

Für Seminare kommt eine Vielfalt von Formaten in Betracht: Workshops, Kaminabende, Kompetenzgalerien, Netzwerkeinheiten, Diskussionsrunden, Arbeit in Kleingruppen und vieles mehr. Eine Herausforderung bei den virtuellen Seminaren besteht darin, die behinderungsbedingten Bedürfnisse der unterschiedlichen Teilnehmenden zu berücksichtigen, ohne größere Abstriche in Bezug auf die Methodenvielfalt zu machen – und umgekehrt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Spektrum der unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen sehr groß ist. Dabei lässt sich festhalten, dass mit der Unterstützung von Online-Assistenzen vieles möglich ist, selbst der Einsatz von Whiteboards, Mentimeter-Abfragen, Wortwolken etc.

In allen Veranstaltungen sollten eigene Arbeitseinheiten für die Mentees einerseits und die Mentor:innen andererseits vorgesehen sein, um auch in diesen beiden Untergruppen die Gruppenbildung und Identitätsfindung zu erleichtern, Kontakte herzustellen und „im geschützten Raum“ über Erwartungen und Erfahrungen diskutieren zu können. Dies ist insbesondere auch im Sinne der Mentor:innen-Bindung sinnvoll.

7.6. Stammtische

Ergänzend zu den zentralen Veranstaltungen können (digitale) **Stammtische in regelmäßigen Abständen** (z.B. alle sechs bis acht Wochen) sinnvoll sein. Dort haben die Teilnehmenden die Möglichkeit sich über die Tandemgruppen hinaus zu vernetzen, sich über den Gründungsprozess auszutauschen und gegenseitig zu informieren. Bei akutem Informationsbedarf können außerdem externe Referent:innen eingeladen werden, die beispielsweise zu den Themen Vernetzung, Gründungsberatung und Finanzierung beraten können.

Die Gruppenveranstaltungen sollten ressourcenorientiert sein, auf eine möglichst große Methodenvielfalt setzen und Raum für kollegiale Beratung und Austausch lassen – auch, wenn sie digital durchgeführt werden.

Empfehlenswert ist es des Weiteren, **Mentees ein schriftliches Zertifikat** über ihre Teilnahme und die im Mentoring erworbenen Qualifikationen auszuhändigen, während den **Mentor:innen eine Urkunde für ihr Engagement** im Mentoring-Programm übergeben werden sollte.

MENTORING – EIN ERFOLGSKONZEPT

Individuelle Unterstützungsbeziehungen, Vernetzung und strukturelle Förderung sind entscheidende Faktoren für den Berufs(wieder)einstieg. Mentoring ist in dieser Beziehung daher ein inzwischen vielfach erprobtes und effektives Instrument der individuellen Karriereförderung: Es bedeutet Beratung, Coaching und Orientierung durch Austausch von Wissen und Erfahrung.

Der/die Mentor:in ist eine versierte Fach- oder Führungskraft; die/der sog. „Mentee“ ist eine Person, die sich persönlich, akademisch oder im professionellen Kontext weiter entwickeln möchte. Mentor:innen mit Berufserfahrung bringen selbsterprobte Strategien ein, die sie im Umgang mit beruflichen Hürden und Chancen erworben haben. Mentoring ist ein beziehungsorientierter Prozess. Es geht nicht einfach um die Vermittlung von Informationen und Fachwissen, sondern um persönliche Lebens-, Studien- und Berufserfahrungen.

Mentoring ist ein langfristiger Prozess. Der Austausch findet häufig (wie im BESSER-Projekt) über zwölf Monate statt und erlaubt so ein umfassendes gegenseitiges Kennenlernen sowie Zeit für Reflexion und die Erreichung der gesteckten Ziele.

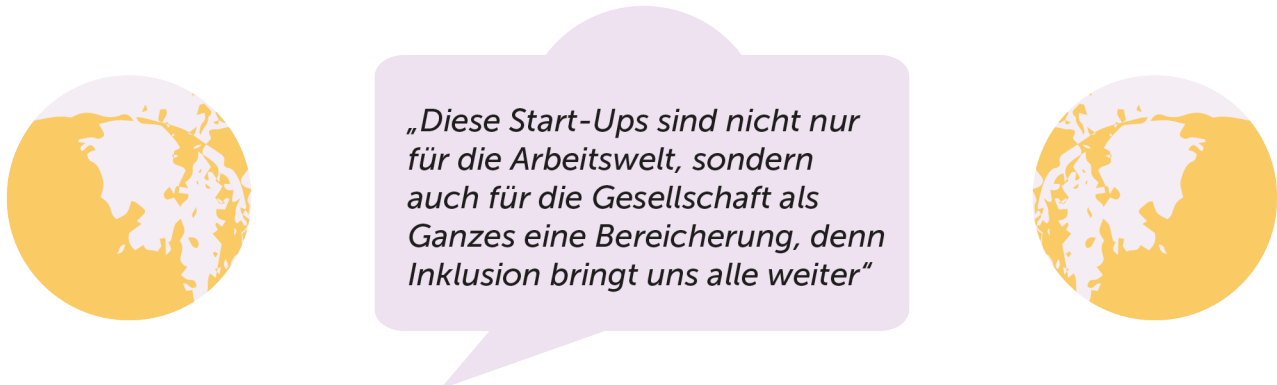
Mentoring ist ein entwicklungsbezogener Prozess. Im Idealfall bedeutet es individuelle Entwicklung und vielschichtiges Wachstum. Anders als beim Coaching steht also nicht die Erledigung einer Aufgabe im Mittelpunkt.

Mentoring ist ein Win-Win-Prozess. Sowohl die Mentees als auch die Mentor:innen profitieren von der Arbeit im Tandem.

Quelle: Eigene Darstellung.



7.7. Fazit des Mentoring-Programms



„Zu gründen oder sich (teil)selbständig zu machen, bietet Menschen mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen viele Chancen,“ so Hannah Schepers, stellvertretende Vorsitzende des Hildegardis-Vereins. „Es hat sich gezeigt, dass der Prozess durch gezielte Unterstützung wesentlich erleichtert werden kann, etwa bei Fragen zu Assistenz, Finanzierung, Hilfsmitteln oder einer niedrighschwelligen Möglichkeit, aus der Erwerbsminderung heraus zu gründen. Gründungsberater:innen in Deutschland müssten besser über die Belange und Fragestellungen von Gründer:innen mit Behinderung geschult werden,“ so Schepers.

Auf großes Interesse stieß die Option, sich teilselbständig zu machen und gleichzeitig angestellt zu bleiben. „Für uns sind alle Varianten ein Erfolg, denn wir möchten, dass die Mentees den für sie individuell besten Weg gehen,“ so Schepers.

„Natürlich freut sich der Hildegardis-Verein besonders über jede gelungene Gründung: sei es Heidrun Loths YouTube-Kanal „Veränderung ist möglich“, Dana Lienerts Coaching-Angebot „Durch Annahme neu ausrichten“, Louis Kleemeyers digitale Plattform Unique United (zuletzt auf VOX bei „Die Höhle der Löwen“ zu sehen), die Menschen mit Einschränkungen bei ihrem selbstbestimmten Leben unterstützt, die „Entfalterei: Selbsthilfe-Tagesstätte & Coworkingspace“ von Irene Zametzer, Kevin Kleibers Coaching „Mobilität beginnt im Kopf“, die „Werkstatt für künstlerische Forschung“ von Inga Scharf da Silva oder Maria Römings Firma „Health Box Consulting“, die Beratungen für betriebliches Gesundheitsmanagement für kleine Unternehmen und gesunde Arbeitsplätze anbietet. Insgesamt bewegten sich viele der Unternehmensideen der Teilnehmenden am BESSER-Mentoring im Spektrum von Coaching und Consulting und bezogen die eigene Behinderung explizit mit ein. Es gab jedoch auch Ausnahmen, z.B. eine Praxis für mobile Fußpflege, ein Online-Vertrieb von selbstgeschaffenen Kunst-Unikaten und die Idee zur Eröffnung einer (barrierefreien) Pension.

„Diese Start-Ups sind nicht nur für die Arbeitswelt, sondern auch für die Gesellschaft als Ganzes eine Bereicherung, denn Inklusion bringt uns alle weiter“, so Schepers.

„Unser Fazit: Mit Mentoring läuft es einfach besser!“

8

Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt zu Einrichtungen, die mit der Zielgruppe des Projekts in Kontakt stehen

Kontakt zu Einrichtungen der konventionellen Gründungsberatung

Nutzung von Medien

Weitere Optionen



8. Öffentlichkeitsarbeit

8.1. Kontakt zu Einrichtungen, die mit der Zielgruppe des Projekts in Kontakt stehen

Wichtig für die Öffentlichkeitsarbeit eines auf gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung zugeschnittenen Beratungs- und Unterstützungsangebots ist die Vernetzung mit Stellen, die mit der betreffenden Personengruppe verstärkt in Berührung kommen, um durch eine gelungene Vermittlung den Zugang zum Angebot zu ermöglichen. Zu Beginn empfiehlt es sich, schrittweise vorzugehen.

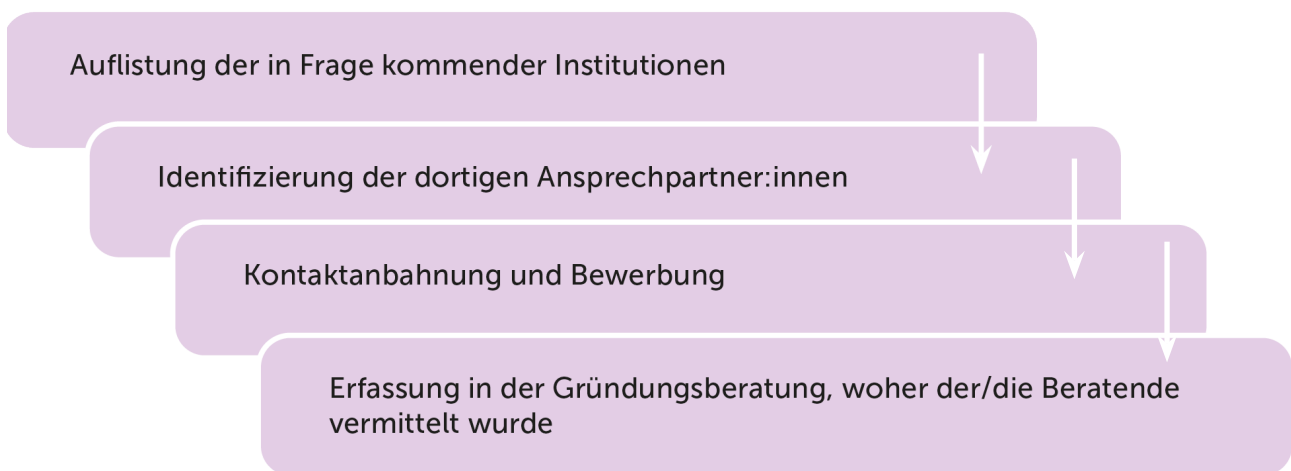


Abbildung 3: **Kontaktaufnahme zu passenden Einrichtungen**

Quelle: Eigene Darstellung.

- **Schritt 1: Auflistung der in Frage kommenden Organisationen** in der Region, in der die Gründungsberatung aktiv ist. Dazu gehören etwa Jobcenter, Arbeitsagenturen, Inklusionsämter, Rehabilitationsträger und -einrichtungen, Sozialdienste, Einrichtungen der Behindertenselbsthilfe, aber auch Career Services von Universitäten.
- **Schritt 2:** Identifizierung der dortigen **Ansprechpartner:innen**, die für die Gründungsberatung von Interesse sind, einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten.
- **Schritt 3: Kontaktanbahnung und Bewerbung**, ggf. auch mit einem Kennenlernermin.
- **Schritt 4:** Zur **Erfolgskontrolle** Erfassung in der Gründungsberatung, ob der Zugang zum Angebot aus einer Weiterleitung dieser Art hervorgeht.

8.2. Kontakt zu Einrichtungen der konventionellen Gründungsberatung

Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der konventionellen Gründungsberatung kann entweder dazu genutzt werden, gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung an darauf spezialisierte Beratungsangebote weiterzuvermitteln oder die Übertragbarkeit entsprechender Beratungsangebote für den betreffenden Personenkreis in andere Organisationen und Regionen zu fördern. Auch dazu sollten zunächst – wie in Abschnitt 8.1 geschildert, in Frage kommenden Einrichtungen aufgelistet werden (etwa IHKs, Handwerkskammern, Sparkassen, kommunale Anbieter oder auch Stellen der Wirtschaftsförderung). Danach gilt es, auch dort die geeigneten Ansprechpartner:innen zu identifizieren und deren Kontaktdaten zu ermitteln. Es folgen Kontaktabstimmung und Bewerbung des Angebots und ggf. ein Kennenlernermin. Auch hier lohnt es sich zu erfassen, ob Weiterleitungen oder die Übertragung des Angebots danach tatsächlich stattfinden.

8.3. Nutzung von Medien

Große Bedeutung für die Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck einer erleichterten Angebotsnutzung haben außerdem **soziale Medien und Plattformen**, die von Menschen mit Schwerbehinderungen frequentiert werden (z.B. „iXnet“ oder „REHADAT“). Über soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, XING, Instagram oder LinkedIn kann überdies gezielt Werbung betrieben werden. Durch die Verwendung spezifischer Hashtags und Keywords werden relevante Gruppen zielgerichtet angesprochen, die an einer Gründung interessiert sind oder eine solche planen. Darüber hinaus ermöglichen es soziale Medien, eine direkte Kommunikation mit potenziellen Interessent:innen herzustellen. Über Kommentare oder Nachrichten können Fragen beantwortet und Informationen ausgetauscht werden. Neben der direkten Kommunikation bieten soziale Medien auch die Möglichkeit, auf Erfolgsgeschichten von Menschen mit Schwerbehinderungen aufmerksam zu machen, die bereits gegründet haben. Diese Geschichten können als Inspiration für andere dienen und zeigen, dass eine Gründung mit Schwerbehinderung möglich ist.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, **Pressemitteilungen** an lokale oder überregionale Medien zu versenden, um auf das Beratungsangebot aufmerksam zu machen.

8.4. Weitere Optionen

Weitere Möglichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit im betreffenden Feld zu betreiben, bestehen darin, an Messen teilzunehmen, **Workshops** und **Informationsveranstaltungen** abzuhalten, **Broschüren**, **Flyer** und **Websites** zu erstellen, **Fachveröffentlichungen** zu erstellen und **Fachvorträge** zu halten.

9

Datenschutz



9. Datenschutz

In Datenschutzhinsicht sind bei Beratungsangeboten für gründungsinteressierte Menschen mit Schwerbehinderung zunächst die Grundsätze der **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO), festgelegt in Art. 5 Abs. 1 DSGVO, einzuhalten. Demnach müssen personenbezogene Daten

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Integrität und Vertraulichkeit);

Die Beratungsteilnehmer:innen werden vor der Beratungsaufnahme schriftlich über die im Beratungsverlauf gespeicherten personenbezogenen Daten und den Grund für die Speicherung und Nutzung informiert. Nur wenn sie schriftlich zustimmen, ist eine Beratungsteilnahme möglich (**informierte Einwilligung**). Sie werden darauf hingewiesen, dass sie eine einmal getätigte Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich oder per E-Mail widerrufen können (**Widerrufsrecht**).

Des Weiteren haben sie

- **das Recht auf Auskunft**, Artikel 15 DSGVO. Sie haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- **das Recht auf Berichtigung**, Artikel 16 DSGVO. Wenn sie feststellen, dass unrichtige Daten zu ihrer Person verarbeitet werden, können sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- **das Recht auf Löschung**, Artikel 17 DSGVO. Sie haben das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**, Artikel 18 DSGVO. Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Dies bedeutet, dass ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- **das Recht auf Datenübertragbarkeit**, Artikel 20 DSGVO. Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage ihrer Einwilligung, so haben sie das Recht, die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.
- **das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, Artikel 77 DSGVO. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Beratungsinteressent:innen die Möglichkeit erhalten, **Fragen zum Datenschutz zu stellen** und dass ihnen die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt werden.

Die sonst üblichen Datenschutzvorschriften für Betriebe etwa in Bezug auf **technische und organisatorische Maßnahmen** (TOMs) oder **Geheimhaltungspflichten** von Mitarbeitenden werden an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt und nicht weiter vertieft. Sollen die prozessproduzierten Beratungsdaten zu **wissenschaftlichen Zwecken** auch von Forschungseinrichtungen genutzt werden oder eine Vermittlung von Beratungsteilnehmer:innen in wissenschaftliche Datenerhebungen stattfinden, müssen **ergänzende Datenschutzdokumente** (Datenschutzkonzepte, Informationsschreiben und Vorlagen für Einwilligungserklärungen) erstellt werden.

Dieses Kapitel kann nur einen kurzen Überblick über wesentlichen Datenschutzanforderungen geben, die in der Gründungsberatung von Menschen mit Schwerbehinderung zu beachten sind. Ein Vollständigkeitsanspruch wird nicht erhoben. Tiefergehende Einzelheiten muss jede Organisation, die in der Gründungsberatung von Menschen mit Schwerbehinderung aktiv werden möchten, in Rücksprache mit den zuständigen Datenschutzbeauftragten klären und festlegen.







Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



aus Mitteln des Ausgleichsfonds

